

# MITTEILUNGEN

des Musealvereins für Krain.

Jahrgang XV.

1902.

Heft V u. VI.

## Die Territorialeinteilung der Illyrischen Provinz Krain unter französischer Verwaltung.

(1809 bis 1814.)

Mit einer Tabelle.

Von Dr. Seraphine Puchleitner.

(Schluß.)

Wo die französischen Untergemeinden an die Theresianischen Konskriptionsgemeinden anknüpften,<sup>1</sup> wie in den Distrikten von Laibach und Adelsberg, konnte ein derartiger Zweifel in der Regel nicht aufkommen.

Dagegen scheinen die französischen Untergemeinden im Distrikte von Neustadt an die Josefinische Steuergemeinde<sup>2</sup> angeknüpft zu haben. Wesentlich größer und daher minder zahlreich als in Ober- und Innerkrain umfassen sie hier einen größeren oder kleineren Komplex von Ortschaften und stimmen häufig mit den späteren Katastralgemeinden überein. Auf

<sup>1</sup> Die Verordnung des k. k. prov. General-Guberniums vom 2. Juli 1814 behauptet dies im allgemeinen, die Untersuchung ergab aber nur für die Distrikte von Laibach und Adelsberg eine Übereinstimmung zwischen französischen Untergemeinden und Ortschaften, also Theresianischen Konskriptionsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Josefinischen Steuer-Regulierungsgemeinden von Krain sind in den Katasterabschlüssen der Josefinischen Steuerregulierung in Krain 1887—89 aufgezählt. (Akten aus dem k. u. k. gemeinsamen Finanzarchiv in Wien.)

manche dieser französischen Untergemeinden kommt heute mehr als eine Katastralgemeinde; manchmal wurden zwei derselben zu einer österreichischen Untergemeinde oder Katastralgemeinde zusammengefaßt.

Daraus ergab sich aber in einer Reihe von Fällen die Notwendigkeit, die Ortschaften zu kennen, welche einer solchen französischen Untergemeinde angehörten. Darüber ließen sich berechtigterweise nur von jenen Ausweisen Aufschlüsse erwarten, welche die Bezirksobrigkeiten anlässlich der Regulierung der Untergemeinden unter Zuziehung der Oberrichter entwerfen und zur Prüfung und Bestätigung an die Kreisämter senden sollten, welche darüber an das General-Gubernium zu berichten hatten. Ob und wo diese Ausweise gegenwärtig noch existieren, konnte die Verfasserin trotz mancher Bemühungen bisher nicht erfahren.

Einigen — aber durchaus nicht vollständigen — Ersatz für das Fehlen dieser Akten bot der in Laibach gedruckte «Haupt-Ausweis über die Einteilung des Laibacher Gouvernementsgebietes in Provinzen, Kreise, Sektionen, Bezirksobrigkeiten, Hauptgemeinden, Untergemeinden und Ortschaften nebst deren Häuser- und Seelenanzahl im Jahre 1817», welcher dem geographischen Institute der Universität in Graz von der k. k. Statthalterei-Registratur in Laibach für die Zwecke des historischen Atlas zur Verfügung gestellt wurde.

Da dieser Ausweis offenbar auf den erwähnten Akten beruht und die schließlichen Ergebnisse jener Regulierung enthält, bot er in den meisten zweifelhaften Fällen die gewünschte Aufklärung. Freilich ist seine Brauchbarkeit durch den Umstand bedingt, daß diese schließlichen Ergebnisse von dem status quo zur Zeit der Übernahme der Illyrischen Provinzen durch die österreichische Regierung nur selten und in der Regel nicht erheblich abweichen.

Zur kartographischen Darstellung jener Teile der illyrischen Provinz Krain, die seit 1815 zu Istrien gehören, mußte die «Übersichtskarte der Steuerbezirke des Küstenlandes 1825»

benützt werden.<sup>1</sup> Da diese Karte außer den Katastralgemeinden und ihren Hauptorten auch noch die übrigen Ortschaften verzeichnet, bedurfte es für diesen Teil der Arbeit keiner weiteren Hilfsmittel.

### III.

Die Territorialeinteilung Krains ist publiziert im *Télégraphe officiel* unter dem Titel:

«Tableau, présentant la division de la province de Carniole en districts, cantons et arrondissements, présenté par M. le comte de Chabrol, Maître des Requêtes, Intendant-général des provinces Illyriennes, et approuvé le 13 octobre 1811 par S. E. Mgr. le Gouverneur-général.»

Dieses Tableau führt zu jedem der drei Distrikte: Laibach Neustadtl und Adelsberg, in welche die illyrische Provinz Krain zerfiel, die Kantone und Arrondissements an, aus welchen er sich zusammensetzt; bei jedem Arrondissement aber werden die Untergemeinden aufgezählt,<sup>2</sup> welche in ihrer Gesamtheit den Umfang eines Gemeindebezirkes ausmachen.

Da die Karten, in welchen die Verfasserin die Territorialeinteilung Krains wiederzugeben versuchte, an anderer Stelle veröffentlicht werden sollen, sei hier nur auf die angehängte Tabelle verwiesen, welche die Verteilung der Arrondissements auf die einzelnen Kantone in übersichtlicher Darstellung enthält und neben der Anzahl der Untergemeinden, die auf jedes Arrondissement communal entfallen, die Anzahl der ihnen entsprechenden Katastralgemeinden angibt.

Wenn dabei unterlassen wurde, die teilweise Unsicherheit der Grenzen bei jenen Arrondissements, welche nicht ihrem

<sup>1</sup> Aus dem k. k. Kriegsarchiv in Wien. Maßstab 1 : 115.200.

<sup>2</sup> Diese Aufzählung enthält so zahlreiche Druckfehler und Verballhornungen der einzelnen Namen, daß ihre Reduktion einen nicht unwesentlichen Teil der Arbeit bildete.

ganzen Umfange nach durch Katastralgemeindegrenzen bestimmt werden, besonders anzumerken, so geschah dies deshalb, weil die bloße Anmerkung im Texte ohne Veranschaulichung durch die Karte leicht eine falsche Vorstellung von der tatsächlich erreichbaren Sicherheit und Vollständigkeit der kartographischen Darstellung erwecken könnte.

Da es sich bei dem Umstande, daß diesem Aufsatz keine Kartenbeilagen beigegeben werden konnten, von selbst verbietet, auf den Grenzverlauf im einzelnen näher einzugehen, seien hier nur einige allgemeine Ergebnisse hervorgehoben.

Dem Tableau des Jahres 1811 entspricht folgende Verteilung der kleineren Gerichts- und Verwaltungsbezirke auf die einzelnen Distrikte:

A. Laibach:	7	Kant. m.	48	Arrond. u.	967	franz. Unt.-Gem.	=	359	Kat.-Gem.
B. Neustädtl:	8	»	»	58	»	»	=	386	»
C. Adelsberg:	6	»	»	18	»	»	=	217	»
<hr/>									
	21	Kant. m.	124	Arrond. u.	1700	franz. Unt.-Gem.	=	962	Kat.-Gem.

An dieser Einteilung wurden schon im folgenden Jahre einige Änderungen vorgenommen. Am 7. Jänner 1812 erklärte der Generalkommissär der Justiz in einer Sitzung des Kleinen Rates, daß mit Rücksicht auf die Ausdehnung und Bevölkerungszahl des Landes, sowie auf die Verkehrsschwierigkeiten in demselben die für Krain bestimmte Anzahl von 21 Friedensgerichten nicht genüge und eine Vermehrung der Kantone daher unvermeidlich sei.

Darauf wurde nach Beschluß des Kleinen Rates die Anzahl der Kantone auf 23 erhöht und an der im Tableau vom Oktober 1811 festgesetzten Einteilung verschiedene Abänderungen getroffen.<sup>1</sup> So trennte man von dem räumlich ziemlich ausgedehnten Kanton Lack dessen südlichstes Arrondissement Sairach und vereinigte es mit dem einzigen Arrondissement des Kantons Idria.

<sup>1</sup> Der Beschluß des Kleinen Rates ist in Nr. 19 des *Télégraphe officiel* vom 4. März 1812, S. 75, publiziert.

Die Kantone Gottschee<sup>1</sup> und Möttling<sup>2</sup> im Neustädter, Senosetsch<sup>3</sup> im Adelsberger Distrikte wurden in je zwei Kantone zerlegt, Laas und Zirknitz in einen Kanton<sup>4</sup> zusammengezogen und mit demselben das vom Kanton Gottschee abgetrennte Arrondissement communal Oblak vereinigt.<sup>5</sup>

Dadurch wurde die Grenze zwischen den Distrikten Laibach und Adelsberg, bezw. Adelsberg und Neustadt, welche früher der Kreisgrenze folgte, etwas verschoben.

---

<sup>1</sup> Kanton Gottschee enthält nun bloß sieben Arrondissements communaux, in der Tabelle unter 42—48 angeführt. Der neu gebildete Kanton ist Reifnitz; seine Arrondissements communaux sind: 1. Laserbach, 2. Soderschitz, 3. Reifnitz, 4. Niederdorf, 5. Laschitz.

<sup>2</sup> 1. Kanton Möttling mit den Arrondissements 54—58 (siehe Tabelle); 2. Kanton Tschernembl mit den Arrondissements 49—53 (siehe ebenda).

<sup>3</sup> 1. Kanton Senosetsch mit drei Arrondissements: Senosetsch, Dolina, Matteredia; 2. Kanton Feistritz mit vier Arrondissements: Prem, Dornegg, Lipa, Castelnuovo.

<sup>4</sup> Kanton Zirknitz mit vier Arrondissements: Zirknitz, Planina, Laas, Oblak.

<sup>5</sup> Andere minder wichtige Abänderungen sind: Der Kanton Gallenberg im Distrikte Laibach sollte Gallenberg-Moräutsch heißen; zum Hauptorte des Kantons Loitsch wurde Oberlaibach bestimmt. — Die mit Dekret vom 10. Jänner 1813 angeordnete Konstituierung eines vierten Distriktes Krainburg (mit den Kantonen Krainburg, Lack, Stein und Radmannsdorf) dürfte kaum wirkliche Geltung erlangt haben, da noch im selben Jahre die Wiedereroberung der Illyrischen Provinzen durch Österreich begann und der letzte Generalgouverneur bereits am 24. August 1813 Laibach verließ.

Jetzt enthielt der Distrikt

Laibach	7	Kant. m.	47	Arrond. u.	929	franz. Unt.-Gem.	=	349	Kat.-Gem.	
Neustadtl	10	»	»	57	»	»	=	364	»	
Adelsberg	6	»	»	20	»	»	=	249	»	
		23	Kant. m.	124	Arrond. u.	1700	franz. Unt.-Gem.	=	962	Kat.-Gem.

Davon entfallen nur die beiden erstgenannten Distrikte ihrem ganzen Umfange nach<sup>1</sup> auf das Gebiet der wieder österreichisch gewordenen Provinz Krain. Vom Distrikte Adelsberg gehören seit 1817<sup>2</sup> (Hauptausweis) vier Arrondissements und 93 französische Untergemeinden zu Istrien, weshalb auf den krainischen Anteil dieses Distriktes nur 16 Arrondissements mit 301 französischen Untergemeinden = 189 Katastralgemeinden entfallen. Rechnet man dazu noch die vier Arrondissements communaux des gleichzeitig wieder krainisch gewordenen Kantons Wippach mit 53 französischen Untergemeinden = 29 Katastralgemeinden, so entsprechen dem Adelsberger Kreise von 1817—1849 20 Arrondissements der französischen Verwaltungseinteilung mit 354 französischen Untergemeinden = 218 Katastralgemeinden.

Dem heutigen Umfange des Landes Krain entsprechen also in der französischen Gebietseinteilung im

Laibacher Kreise:	47	Arrond. mit	929	franz. Unt.-Gem.	=	349	Kat.-Gem.	
Neustädtler	»	57	»	»	=	364	»	
Adelsberger	»	20	»	»	=	218	»	
Zusammen		124	Arrond. mit	1660	franz. Unt.-Gem.	=	931	Kat.-Gem.

<sup>1</sup> Distrikt Laibach = Laibacher Kreis; Distrikt Adelsberg = Adelsberger Kreis; beide bestehen unverändert fort bis zur Aufhebung der Kreiseinteilung im Jahre 1849; die Kreis- und Distriktsgrenzen sind daher auch der Übersichtskarte der Steuerbezirke von 1830 zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die Abtrennung dürfte wohl schon gelegentlich der Regulierung der Untergemeinden (wahrscheinlich 1815) stattgefunden haben.

Dem lassen sich gegenüberstellen nach dem Hauptausweise von 1817 im

Laibacher Kreise:	48 <sup>1</sup>	Haupt-Gem. m.	951	Ort. in	357	öst. regul. U.-Gem.	
Neustädter »	57	»	»	1850	»	»	»
Adelsberger »	20	»	»	428	»	»	»

---

Zusammen 125 Haupt-Gem. m. 3229<sup>2</sup> Ort. in 896 öst. regul. U.-Gem.

Vergleicht man die in beiden Zusammenstellungen enthaltenen Daten, so ergibt sich daraus eine ziemlich bedeutende Übereinstimmung einerseits zwischen französischen Untergemeinden und Ortschaften im Laibacher<sup>3</sup> und Adelsberger<sup>4</sup> Kreise, anderseits besonders auffallend zwischen ersteren und den regulierten österreichischen Untergemeinden im

<sup>1</sup> Das einzige Arrondissement communal des Kantons Laibach intra muros wurde in zwei Hauptgemeinden zerlegt, deren eine bloß das Stadtgebiet von Laibach umfaßte, wie noch die heutige Ortsgemeinde Laibach; der Rest hieß Hauptgemeinde Umgebungen Laibachs.

<sup>2</sup> Die Zahl der Ortschaften variiert, je nachdem kleinere und zerstreute Siedlungen nur als eine oder als mehrere besondere Ortschaften gezählt werden. So zählt das Ortsrepertorium von 1874 nur 3176, Mischler dagegen 3307 Ortschaften in Krain.

<sup>3</sup> 929 französische Untergemeinden gegenüber 951 Ortschaften; die geringe Differenz erklärt sich wohl aus einer verschiedenen Zählung, vielleicht auch durch einzelne Irrtümer oder Auslassungen im französischen Tableau.

<sup>4</sup> Auch im Adelsberger Kreise ist die Differenz nicht so groß, als es nach den Zahlen 428 Ortschaften : 354 französischen Untergemeinden den Anschein haben mag, da das Arrondissement Oblak zum Systeme Neustadtl gehört. In diesem Arrondissement umfassen acht französische Untergemeinden 67 Ortschaften; dies abgerechnet, erhält man 361 Ortschaften gegenüber 346 französischen Untergemeinden, also eine noch geringere Differenz als im Laibacher Kreise.

Neustädtler Kreise, da die Anzahl der französischen Untergemeinden von 377 nur um zwei von jener der österreichischen (379) differiert.

Überblickt man die Geschichte der Verwaltungseinteilung des Landes Krain seit 1814, so findet man, daß die streng zentralistische Zusammenfassung der von den Franzosen organisierten Verwaltungsgebiete auch unter der österreichischen Regierung bestehen bleibt.

In ihrem ersten Organisationsentwurfe vom 2. Juli 1814 wurde zwar die Kantonaleinteilung eliminiert und an Stelle der 21, respektive 23 Kantone 50 Bezirke errichtet; aber die Distrikte wurden in ihrer Ausdehnung unverändert als Kreise übernommen, ebenso die Arrondissements communaux als Hauptgemeinden. Die Bezirke, deren jeder aus zwei oder mehreren ganzen Hauptgemeinden besteht, waren selbst wieder in Sektionen zusammengefaßt, deren im Organisationsentwurfe für den Laibacher und Neustädtler Kreis je fünf, für den Adelsberger Kreis zwei aufgestellt werden.

Wahrscheinlich gleichzeitig mit der Regulierung der Untergemeinden (1815) fand auch jene Änderung der Landesgrenze statt, welche im Hauptausweise von 1817 bereits als eine vollzogene Tatsache erscheint: die ehemals zum Adelsberger Distrikte oder Kreise gehörigen Gebiete von Dolina, Matteredia, Lipa und Castelnovo wurden von Krain abgetrennt und zu Istrien geschlagen, dagegen kam der unter französischer Verwaltung istrianische Kanton Wippach als Bezirk Wippach wieder an Krain. Das Land enthält nunmehr (1817) nur 44 Bezirke, welche 1830 bereits auf 36, 1847 auf 34 Bezirke reduziert sind.

Bemerkenswert ist, daß man bei Zusammenlegung der Bezirke in der Regel auf die zuerst eliminierte Kantonaleinteilung zurück griff, so daß Kantons- und Bezirksgrenzen mit einigen Abweichungen sehr häufig, nicht selten aber auch bezüglich ihres ganzen Umfangs übereinstimmen.



Da sich nach Aufhebung der Bezirksobrigkeiten bei der ersten Errichtung von Bezirkshauptmannschaften (1849/50) die neuen Gerichtsbezirke doch ziemlich eng an die bis dahin bestandenen Steuerbezirke schlossen,<sup>1</sup> erklärt sich daraus auch die auffallende Übereinstimmung der Kantons Grenzen mit jenen der modernen Gerichtsbezirke.<sup>2</sup>

So entwickelte sich die Territorialeinteilung in Krain seit der französischen Okkupation kontinuierlich in zentralistischem Sinne;<sup>3</sup> eine Entwicklung, welche offenbar von der anscheinend durchaus zweckmäßigen französischen Administrativeinteilung beeinflusst wurde, deren Grundzüge sich im allgemeinen noch in der gegenwärtig bestehenden Gerichtseinteilung erkennen lassen. Auch die moderne politische oder Ortsgemeinde erinnert an eine französische Institution: das Arrondissement communal oder die Kommune, der sie vielleicht nachgebildet ist und mit der sie hie und da nicht bloß dem Namen, sondern auch dem Umfange nach übereinstimmt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Obrigkeitlicher Bezirk = Steuerbezirk; dieser ist öfter gleichen Umfanges mit dem späteren Gerichtsbezirke. Beider Grenzen weichen natürlich insofern ab, als durch die Reduktion von 34 auf 32 Bezirke bedingt ist.

<sup>2</sup> Bezirkshauptmannschaften und Gerichtsbezirke sind auf der Katastralkarte von 1850 dargestellt; der Maßstab ist derselbe wie auf der Karte von 1830.

<sup>3</sup> Die Bezirkseinteilung von 1814 bedeutet in diesem Sinne zwar noch einen Rückschritt, zumal die Note vom 2. Juli 1814 ausdrücklich besagt, daß man sich darin soviel als möglich an die alte Werbbezirkseinteilung gehalten habe.

<sup>4</sup> Dies ist mehr oder minder vollkommen bei 14 Arrondissements der Fall: Zwischenwässern, Zirklach, Lack, Altenlack, Altoßlitz, Zarz (im Distrikte Laibach); Bartelmä, Zirkle, Gurkfeld, Arch, Bründl, St. Kanzian, Kostel (im Distrikte Neustadt); Planina (im Distrikte Adelsberg).

Schwieriger als das Verhältnis der französischen Territorialeinteilung zur modernen sind ihre Beziehungen zu den älteren Verwaltungseinheiten zu erkennen.

Aus dem Vergleiche des Tableau vom Oktober 1811 mit den Ortsrepertorien von Krain für 1874 und 1884 ergab sich im Laibacher und Adelsberger Distrikte eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung zwischen französischen Untergemeinden und Ortschaften. Für diese beiden Distrikte gilt daher wohl die Angabe der Note vom 2. Juli 1814, daß die französische Verwaltung die thesesianische Konskriptionsgemeinde — welche ja auf die Ortschaft zurückgeht — ziemlich unverändert gelassen habe. Anders verhält es sich im Neustädter Kreise. Da dort die regulierte Untergemeinde in der Regel mit der französischen und beide mit der späteren Katastralgemeinde übereinstimmen,<sup>1</sup> da es ferner erwiesen ist, daß jene auf die Josefinische Steuerregulierungsgemeinde zurückgeht, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die französische Untergemeinde im Distrikte Neustadt an die Josefinische Steuergemeinde angeknüpft hat.<sup>2</sup>

Daß sich die Distriktseinteilung des Tableau von 1811 — abgesehen von den Änderungen der Provinzialgrenze gegen Istrien — mit der früheren Kreiseinteilung deckt, wurde bereits hervorgehoben.

---

<sup>1</sup> 377 französische Untergemeinden (Tableau 1811) = 379 österreichische regulierte Untergemeinden (Hauptausweis 1817) = 364 Katastralgemeinden.

<sup>2</sup> Im «Katasterabschluß des Neustädter Kreises mit Ende Juli 1789» beträgt die Zahl der Steuergemeinden zwar nur 337; doch beweist der Vergleich eine häufige Übereinstimmung mit den französischen Untergemeinden; es scheinen eben manche zu große Josefinischen Steuergemeinden in mehrere Untergemeinden zerlegt worden zu sein.

Ob und inwiefern auch die Kantone und Arrondissements mit den zur Zeit der Besitzergreifung durch die Franzosen bestehenden Landgerichten und Werbbezirken<sup>1</sup> etc. zusammenhängen, müßte erst untersucht werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man eine bereits vorgefundene Territorialeinteilung berücksichtigte; dafür spricht nicht nur eine Stelle in den Memoiren des Marschalls Marmont, sondern auch der Umstand, daß selbst die französische Einteilung Enklaven aufweist.<sup>2</sup>

Die gesamten Ergebnisse der für Krain durchgeführten Untersuchung lassen sich in folgenden Punkten kurz zusammenfassen.

1.) Die illyrische Provinz Krain hatte einen kleineren Umfang, als die österreichische vorher hatte, da mehrere früher zum Adelsberger Kreise gehörige Gebiete von diesem abgetrennt wurden und an Istrien kamen. Eine zweite bleibende Veränderung der krainischen Landesgrenze gegen Istrien fand um 1815 statt.

2.) Die Distrikte Laibach und Neustadt l. decken sich mit den gleichnamigen Kreisen. 1812 erfuhren die Grenzen der Distrikte gegeneinander eine Modifikation, welche bis zur Aufhebung der Kreiseinteilung im Jahre 1849 nicht mehr rückgängig gemacht wurde. Daher sind die Kreisgrenzen auf der Übersichtskarte der Steuerbezirke von 1830 = den Distrikts-  
grenzen von 1812.

---

<sup>1</sup> Zwischen der französischen Einteilung und den Josefinischen Werbbezirken konnte keine Übereinstimmung gefunden werden.

<sup>2</sup> Drei Enklaven im Distrikte Laibach: Beisched zum Arrondissement Kaplavas, eine zweite zum Arrondissement Möttinig, beide im Kantone Stein; die dritte Enklave ist die Katastralgemeinde Sostru im Arrondissement Dobruine, übrigens sowohl zu diesem als zum Arrondissement Preschgain (Kanton Littai) angeführt.

3.) In den Distrikten von Laibach und Adelsberg beruhen die französischen Untergemeinden auf den Theresianischen Kon-  
skriptionsgemeinden, im Distrikte Neustadt auf den Josefinischen  
Steuerregulierungsgemeinden.

4.) Unaufgeklärt ist vorläufig der Zusammenhang der  
Kantonal- und Arrondissementseinteilung mit etwa bereits  
bestehenden älteren territorialen Bildungen.

5.) Die österreichische Territorialeinteilung von 1814  
schließt sich unmittelbar an die Arrondissementseinteilung an  
und nähert sich in ihrer späteren Entwicklung wieder der  
zuerst eliminierten Kantonaleinteilung.

6.) Am Umfange der Hauptgemeinden = Arrondissements  
communaux fanden — mit wenigen Ausnahmen — bis zur  
Katastralvermessung keine Veränderungen statt. Dann zerfiel  
jede Hauptgemeinde in eine Reihe von Katastralgemeinden.  
Daher folgen die Arrondissementsgrenzen in den meisten  
Fällen den Katastralgemeindengrenzen.

7.) Wo dies nicht der Fall ist, wäre doch eine vollständige  
Rekonstruktion aller Arrondissements nach den bisher nicht  
auffindbaren Ausweisen über die Regulierung der  
Untergemeinden 1814/15 und nach den Indikations-  
skizzen der Katastralaufnahme möglich.

---

Tabelle, enthaltend die Territorialeinteilung der Illyrischen Provinz Krain nach dem Organisationsdekret vom 15. April 1811, resp. nach dem Tableau vom 13. Oktober 1811.

Kanton	Arrondissement communal	Französ. Unterge-meinden	Kata-stralge-meinden
I. Laibach intra muros	1. Laibach . . . . .	12	12
II. Laibach extra muros	2. Stroblhof . . . . .	20	5
	3. Tschernutsch . . . . .	22	6
	4. St. Veit . . . . .	20	6
	5. Zwischenwässern . . . . .	24	10
	6. Saloch . . . . .	15	6
	7. Dobruine . . . . .	17	7
	8. Wrest . . . . .	16	7
	9. Schelimle . . . . .	14	4
	III. Stein	10. Stein . . . . .	33
11. St. Martin . . . . .		37	7
12. Möttinig . . . . .		28	6
13. Kreuz . . . . .		18	8 <sup>1/2</sup>
14. Kaplavas . . . . .		18	9 <sup>1/2</sup>
15. Mannsburg . . . . .		12	7
IV. Krainburg	16. Krainburg . . . . .	32	20
	17. Naklas . . . . .	22	11
	18. Flödnig . . . . .	13	8
	19. St. Georgen . . . . .	13	6
	20. Woditz . . . . .	18	8
	21. Zirklach . . . . .	20	8
	22. Höflein . . . . .	24	6
	23. Neumarktl . . . . .	3	3
	24. Loka . . . . .	26	7
V. Radmannsdorf	25. Radmannsdorf . . . . .	23	8
	26. Kropp . . . . .	17	5
	27. Vigaun . . . . .	24	7
	28. Auritz . . . . .	24	13
	29. Feistritz . . . . .	16	8
	30. Kronau . . . . .	10	5
	31. Aßling . . . . .	10	7

Kanton	Arrondissement communal	Französ. Unterge- meinden	Kata- stralge- meinden
VI. Lack	32. Lack . . . . .	15	7
	33. Altenlack . . . . .	26	9
	34. Pölland . . . . .	35	7
	35. Trata . . . . .	25	5
	36. Altoßnitz . . . . .	26	6
	37. Sairach . . . . .	38	10
	38. Zarz . . . . .	13	4
	39. Eisern . . . . .	9	5
	40. Selzach . . . . .	18	8
	VII. Gallenberg	41. Lukowitz . . . . .	25
42. St. Oswald . . . . .		12	7
43. Sagor . . . . .		18	5
44. Ponowitsch . . . . .		20	4
45. Kandersch . . . . .		18	6
46. Moräutsch . . . . .		23	8
47. St. Helena . . . . .		20	12
48. Kreutberg . . . . .		25	8
Distrikt Neustadtl.			
VIII. Neustadtl	1. Neustadtl . . . . .	7	7
	2. Stoppitsch . . . . .	9	8
	3. Töplitz . . . . .	7	6
	4. Hönigstein . . . . .	7	5
	5. St. Peter . . . . .	8	8
	6. Wrußnitz . . . . .	6	6
IX. Landstraß	7. Bartelmä . . . . .	8	4
	8. Landstraß . . . . .	8	7
	9. Tschatesch . . . . .	8	7
	10. Zirke . . . . .	8	5
	11. Gurkfeld . . . . .	9	5
	12. Arch . . . . .	8	4
	13. Bründl . . . . .	5	3

Kanton	Arrondissement communal	Französ. Untergemeinden	Katastralgemeinden
X. Nassenfuß	14. St. Kanzian . . . . .	6	5
	15. St. Margareten . . . . .	5	3
	16. Nassenfuß . . . . .	8	7
	17. Neudegg . . . . .	6	6
	18. St. Ruprecht . . . . .	8	6
	19. Savenstein . . . . .	8	8
	20. Ratschach . . . . .	6	6
XI. Littai	21. Maria Tal . . . . .	6	5
	22. Heil. Kreuz . . . . .	9	8
	23. Littai . . . . .	5	5
	24. Preschgain . . . . .	9	5
XII. Weichselburg	25. St. Marein . . . . .	9	8
	26. Weichselburg . . . . .	14	13
	27. Gutenfeld . . . . .	9	9
	28. Auersperg . . . . .	7	6
	29. Laschitz . . . . .	6	6
	30. Sittich . . . . .	9	9
	31. Großgaber . . . . .	10	11
XIII. Seisenberg	32. Treffen . . . . .	9	10
	33. Döbernik . . . . .	5	5
	34. Hinnach . . . . .	5	6
	35. Seisenberg . . . . .	3	5
	36. Gurk . . . . .	9	9
	XIV. Gottschee	37. Oblak . . . . .	8
38. Laserbach . . . . .		5	5
39. Soderschitz . . . . .		6	5 $\frac{1}{2}$
40. Reifnitz . . . . .		6	4 $\frac{1}{2}$
41. Niederdorf . . . . .		5	5
42. Malgern . . . . .		3	5
43. Gottschee . . . . .		4	4
44. Obergras . . . . .		5	5
45. Rieg . . . . .		4	7
46. Mösel . . . . .		4	5
47. Nesseltal . . . . .		3	9
48. Kostel . . . . .		7	6

Kanton	Arrondissement communal	Französ. Untergemeinden	Katastralgemeinden
XV. Möttling	49. Pölland . . . . .	6	7
	50. Tschermoschnitz . . . . .	4	8
	51. Tschernembl . . . . .	5	5
	52. Oberch . . . . .	4	6
	53. Schweinberg . . . . .	6	6
	54. Freyturm . . . . .	6	6
	55. Gradatz . . . . .	6	9
	56. Semitsch . . . . .	6	6
	57. Möttling . . . . .	7	7
	58. Draschitz . . . . .	6	7
Distrikt Adelsberg.			
XVI. Adelsberg	1. Adelsberg . . . . .	23	13
	2. Präwald . . . . .	20	11
	3. Koschana . . . . .	16	8
XVII. Idria	4. Idria . . . . .	9	9
XVIII. Loitsch	5. Loitsch . . . . .	12	10
	6. Neu-Oberlaibach . . . . .	11	7
	7. Franzdorf . . . . .	19	6
	8. Billichgraz . . . . .	29	10
XIX. Senosetsch	9. Senosetsch . . . . .	15	10
	10. Dolina . . . . .	25	12
	11. Prem . . . . .	29	24
	12. Dornegg . . . . .	11	9
	13. Lipa . . . . .	20	16
	14. Matteria . . . . .	23	11
	15. Castelnuovo . . . . .	22	20
XX. Laas	16. Laas . . . . .	30	23
XXI. Zirknitz	17. Zirknitz . . . . .	21	10
	18. Planina . . . . .	13	8



## Notizen<sup>1</sup> über die administrative Leitung der Provinzen Krain, Kärnten und Görz und Gradiska seit 1747 bis zur Errichtung des Königreiches Illyriën.

Mit dem Patente vom 8. April 1747 wird für Krain, Görz und Gradiska, dann das österreichische Litorale, Buccari mit eingeschlossen, in Laibach eine Kammeral-, Kommerzial- und politische «Repräsentation» aufgestellt.

Laut der Patente vom 11. und 29. Juli 1747 wird eine solche Repräsentation auch für Kärnten errichtet.

Zufolge Patentes vom 6. Oktober 1748 wird zur Besorgung des «Militare mixtum contributionale et camerale» in jedem Lande eine besondere «Deputation» errichtet.

Die Allerhöchste Resolution vom 3. September 1763 befiehlt die Errichtung eines Guberniums für die gesamten innerösterreichischen Länder in Graz mit dem Beginne der Tätigkeit am 1. November 1763; zugleich werden die drei Repräsentationen in Steyer, Kärnten und Krain aufgehoben. In Krain und in Kärnten soll die «Landeshauptmannschaft» zugleich die publica politica cameralia, militaria mixta samt den causis summi principis et comissorum mit der Abhängigkeit von dem innerösterreichischen Gubernium besorgen.

Das «Provinziale» ist mit Zuziehung der Landräte von dem Landeshauptmanne zu traktieren.

---

<sup>1</sup> Von befreundeter Seite wurden uns vorliegende «Notizen» zur Verfügung gestellt, die sich im Nachlasse eines durch viele Jahre bei der k. k. Landesregierung in Krain tätig gewesenen höheren Staatsbeamten vorfanden.

Da in der Literatur die krainische Verwaltungsgeschichte bisher nur selten und spärlich behandelt wurde, so glauben wir, diese, wenn auch aphoristische Skizze unseren Lesern nicht vorenthalten zu dürfen, und bringen sie hiemit mit einigen unwesentlichen stilistischen Änderungen zum Abdrucke.

Die Schriftleitung.

Görz erhielt gleichzeitig eine eigene Landesstelle unter der Benennung «Landeshauptmannschaft», die wahrscheinlich auch dem innerösterreichischen Gubernium untergeordnet war.

Das Hofdekret vom 29. August 1765 ordnet an, daß künftig in Publicis die Berichte von der Landeshauptmannschaft unmittelbar an die Hofstellen einzusenden sind, in Iudicialibus aber habe es bei dem bisherigen Zuge zu verbleiben.

Im Jahre 1783 werden die «Landeshauptmannschaften» aufgehoben und Krain laut Kurrende vom 1. September 1783 dem innerösterreichischen Gubernium zu Graz, Görz aber laut Hofkanzleidekretes vom 17. Juli 1783 dem Triester Gubernium untergeordnet.

Laut Hofkanzleidekretes vom 20. November 1790, kundgemacht unter dem 22. August 1791, wird für Görz und Gradiska abermals eine eigene Landesstelle unter dem Namen «Landeshauptmannschaft» errichtet.

Das Hofkanzleidekret vom 30. Oktober 1791 teilt das innerösterreichische Gubernium in das Gubernium von Steiermark und in die Landeshauptmannschaften von Kärnten und Krain.

Laut Hofdekretes vom 30. September 1803 wird die Landeshauptmannschaft zu Görz aufgehoben und am 1. November 1803 mit der krainischen Landesstelle vereinigt.

Das Hofdekret vom 21. Juni 1804 vereinigt ab 1. August 1804 die kärntische Landesstelle mit dem steirischen Gubernium.

Im Friedenstrakte vom 14. Oktober 1809 werden Krain, Görz und der Villacher Kreis Kärntens an Frankreich abgetreten.

Zufolge der Verlautbarung vom 17. Oktober 1813 und 4. Dezember 1813 sind diese während des französischen Besizes unter der Benennung «Illyrien» begriffenen Provinzen als erobert zu betrachten und sollen von einem provisorischen General-Zivil- und Militär-Gouvernement verwaltet werden.

Das Besitzergreifungspatent vom 23. Juli 1814 erklärt die eroberten Provinzen als einen integrierenden Teil des österreichischen Kaiserhauses.

Mit der Kurrende vom 15. Juni 1814, Z. 844, werden die Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Villach und Görz mit dem Beginne der Tätigkeit am 1. Juli 1814 errichtet.

Zufolge der Verlautbarung vom 8. November 1814, Nr. 16.020, wird mit 1. November 1814 in Triest ein Gubernium für das Küstenland aufgestellt, dem der Görzer Kreis zugeteilt wird. Krain und der Villacher Kreis sollen mit 1. Jänner 1815 unter die Zivilleitung des Guberniums zu Graz treten. (Verlautbarung vom 29. November 1814, Z. 16.928.)

Zufolge Verlautbarung vom 16. Dezember 1814, Z. 17.830, wird hievon abgegangen und einstweilen der vorige Stand belassen.

Das Patent vom 3. August 1816 erhebt Kärnten, Krain, Görz, das Küstenland und Zivil-Kroatien unter der Benennung «Illyrien» zu einem Königreiche und bestimmt, daß dieses Königreich von zwei besonderen Gubernien verwaltet werden soll, wovon dem einen Kärnten und Krain, dem anderen das Küstenland, Görz und Zivil-Kroatien zugewiesen werden.

Laut Hofdekretes vom 3. Juli 1816, Gub. Z. 9264, hat das neue Gubernium in Laibach mit 1. September 1816 in Wirksamkeit zu treten.

Das Hofkanzleidekret vom 12. März 1825, Z. 3883, ordnet die Vereinigung des bisher noch vom steirischen Gubernium verwalteten Klagenfurter Kreises mit dem illyrischen Gubernial-Gebiete an.

## Kleine Mitteilungen.

### Eine alte Gerichtsordnung der Stadt Laibach.

Aus Prof. J. Vrhovec' literar. Nachlasse.

#### Der Statt Laybach Gerichts-Ordnung.

##### Von Ordentlichen Bericht.

Damit Meniglich der Etwas mit Recht zuesuechen hat oder zuesuechen befügt sein vermaindt sich zurichten und zuverhalten wisse, so solle allweegen von vierzehn zu vierzehn Tagen ein ordentlicher Gerichtstag gehalten und an solichen Tagen gar nichts anderes alls die Handlungen die sich In ordentlichen rechten nach dem Stattgebrauch zu Recht fertigen gebüren fürgenomen und gehandelt werden ./.

##### Von zeitlicher erscheinung zum rechten.

Es sollen die Jenigen so im Rechten zu thuen haben zeitlich auf das Rath haus erscheinen alß im Fruling und Sumer umb Sechs und im herbst und winter umb Siben uhr ver umb solliche Zeit nicht zugegen were so solle auf seines gegen thails (es sey Clager oder Beklagter) anriefen erghen was Recht ist und hernacher dem andern Thail ob er gleich fürkombe denselben Tag ferrer zu Procedieren nit mehr gestattet werden.

##### Von Khlagen.

Welicher umb ichtes zu khlagen hat oder zu Clagen vorhabens ist, es seye umb was sachen es wölle, der solle zuor seinen gegen Thail guetlichen ersuechen oder beschikken und das jhenige, darumben er zu klagen willens begern. kan er das ohn Recht nit bekommen, so mag er alls dann mit der Khlag wol verfharen und solle Jme darüber alle gerichtliche außrichtung erfolgen.

##### Wie die Khlagen geschechen Sollen ./.

Umb ein jeede Haupt sach solle man Besond Clagen; wer aber mehr dan ein haupt sach in einer Khlag begerte, dem mag der gegen Thail die Tag fellen und abnemen, Doch solle im den Schuldt-Briefen die eingeleibte Suma und Interesse jeeder Zeit für ein Haupt sach geraitet und in ein Clag zu Verguetung Vncostens eingeleibet und instruirrt,

also gleichs faals wo etliche Gerhaben in ainicher Verschreibung, also auch man und weib zu gleich Begriffen, und einkomben nicht absonderlichen neben einander in einer Citation vermeldt geklagt, und im gerhabschats Handlungen jeeder Zeit in abwesen des andern dem anwesunden Gerhaben sein Verantwortung auf die Clag zuethuen auferlegt werden.

Wer zu ainen, der in der Statt oder Purgfridt gesessen, um haus, Hof, grundt und Pöden oder sunst ligunde Gütter zu sprechen hat, der mueß wie von alters her Stattgebrauchig gewesen, zu viertagen alweegen von einen ordentlichen Rechtstag zu dem anderen neblich den Ersten, anderen, dritten, vierdten und enthasten Tag khlagen ./.

Umb farunde Haab, Paargelt, Briefliche urkunden, schulden und sonst andere farnuß, wie das genandt, darumben kein Briefliche schein oder Urkunden vorhanden sind, khlagt man zu dreyen Tagen, den Ersten, anderen, dritten und Endthasten alweegen von vierzehn zu vierzehn, das ist von einen ordenlichen Gerichts Tag zu dem anderen.

Ausgefertigte schuldt Brief, Heurrats Brief, Vertrag und andere gefertigte Briefliche Urkunden, darinen einer umb ichtes verbunden ist, khlagt man zu zwayen tagen, den ersten und darnach zu dem Negsten ordentlichen Rechten den anderen und Endthasten.

Was die Khlagen umb ehren handl, schelt und schmachwört und dergleichen Belangt die sollen damit man desto ehe widerumb ainigkeit machen auch die Jenigen die es yn dergleichen sachen Verschulden andern zum Exempl strafen und dardurch nit allain das Leichtfertig schelten, so schier allenthalben yber Handt genomen, sonder auch das ander ungebürlich verleinnden den fueglich abstellen möge, nur zu zwayen Tagen, das ist den Ersten und darnach zu den Nägsten ordenlichen rechtstag den andern und Endthasten Tag beschechen ./.

Will aber jemandts ainen, der nit in der Statt oder Purgfridt sonder außer halb geseßen umb sachen, die er vor dem Stattgericht zuverfechten schuldig und für die Statt Obrigkeit dieselb zu decidieren geburn, klagen, so würdt dem Beklagten das erstmal Sechs wochen, für den andern Tag und wo es nit der endthaffe Tag ist, Hernacher für einen jeden der andere Tag biß zu dem Endthasten alweegen von vierzehn zu vierzehn Tagen ein Tag erthailt. Wan nun jemandts mit einer klagt das erstmal für kombt und man ine darüber des Rechters fragt, solle er seinen rechtsatz in denen Khlagen die zu drey oder vier Tagen geschehen, also thuen. Man verschaffe mit dem Geklagten, dass er jene Khlager zwischen Jetzt und den Nagsten ordentlichen Gerichtstag Unclaghafft macht, wo er das nit thuet, so werde Ime Geklagten zu dem Nagsten rechtstag, der ander Tag erthailt und man gebe den Khlager, dessen Ladung und Gerichtszeugbrief.

Aber in denen Khlagen, die auf dem andern und Endthasten tag Beschechen, solle der Khlager den Rechtsatz also thuen man verschaffe mit dem Beklagten er Ime, Khlager, zwischen Jetzt und dem Nagsten Gerichtstag Unclaghafft mache; wo er das nit thuet, so werde Ime, Geklagten, zu den Nagsten Rechten der andere und Endthaste Tag erthailt und man gebe Ime, Khlager, dessen Ladung und Gerichtszeugbrief.

### Von Ladungen.

Nach Beschechener Khlag solle Khlager umb fürderliche Fertigung der Citation oder Ladung anhalten und dieselb hernacher dem Geklagten zu seiner Nachrichtung zeitlich und, so er In der Statt, auf das aller wenigst acht oder Neun tag vor dem andern nagst komenden Rechtstag, da aber der Geklagte außer der Statt wohnette, auf das wenigst drey wochen vor dem andern rechtstag in sein Behausung oder an das Ort, da der wonhaft, uberantwortten Lassen. Da aber jemandts die Ladung Lenger verhielte und solliches durch den Beklagten hernacher dargebracht wuerde, solle der Beklagte darauf zu antwortten nit schuldig, sonder der Khlager sein Khlag zu vernoieren nnd dem Beklagten ein andere Ladung zeitlich zue zuschiken verbunden sein.

Es solle aber under dreysig gulden Reinisch kein Ladung auf die, so in der Statt wohnen gefertigt sondern die sachen, so weniger und darunder antreffen, durch den Herrn Statrichter verabschidit; (sc. werden) da sich aber jemandts seines abschidits beschwärdt gedunkt und dem Handel für ainen Ersamben Rath bringen wolte, der mag es thuen und sollen dergleichen Handlungen nit an denen ordentlichen Gerichtstagen sondern an denen freytägen, die zwischen denen ordenlichen Gerichtstagen sindt, fürgenomen und erörtert werden.

### Von Waigerung der Ladung.

So jemandts für sich selbs oder sein Hausgesindt die Ladung anzunehmen verwiedern wurde, solle man jene die selb under seiner Hausthur oder gleich dafür niederlegen; er oder die seinigen haben (heben) dieselb auf oder nit, und er erscheine darüber zum Rechten oder nit, solle nichts destoweniger auf des Khlagers ordentliche Verforung Beschechen und erghen, was Recht ist.

### Wie die andern tag solle geklagt werden ./.

Wan einer dem Ersten tag Khlagt und dem Beklagten die Ladung zu Haus geschickt, so solle er zum andern Rechtstag widerumb mit seiner Khlag ordenlich verfahren, und wann er darüber Rechtens gefragt würdt, seinen Rechtssatz, wo nit der andere und endthast tag ist, also thuen,

wouer der Geklagte zu gegen und mit seiner andtwort verfert. Das wurd gehöret, wo nit, so habe er Khlager heut den andern tag jm Rechten Erstanden und erthaile dem Beklagten zu dem Nagsten Rechtstag den dritten tag, oder jm Sachen, darumben die Khlagen zu dreyen tagen gestellt, den dritten und endthast tag und begert jme des Gerichts Zeugbrief zu geben.

Gleicher gestalt solle man auch jm den Handlungen, darumben zu vier tagen geklagt wurd, am dritten tag verfahren und zu den Nagsten rechten hernach den vierdten und Endthasten tag erthailen.

Und wan jemandts einen andern oder dritten tag klagt, und man jme dessen eingerichts Zeugbrief erkent hat, solle hernacher demselben Tag dem Beklagten (es seye dan der Khlagen gegen württig und Bewillige darrin) fürzukomben nit gestattet werden.

An denen Endthasten tagen aber, es seye der andere, dritt, oder Vierdt, solle Khlager seinen Rechtssatz also thueo, wouer (wofern) Beklagter zu gegen und die Clag genuesamb verantwort, das werde angehört, wo nit, so verhoffe Er, Khlager, er habe seine Spruch behabt und erstanden und begert jme dessen ein Behabbrief zu erthailen ./.

### Von Ybergaben.

Wo ainer seiner sach und Handlung eehafften oder geschafft halben Personlich nit auswartten oder beywohnen kundte, es seye Khlager oder Geklagter, so mage er die, wo es nicht Inzicht Berüert, wohl ainen andern Ibergaben und dessen vorgericht gewaltig gemacht, und, der so eingewalt jbergift oder sunst ein Ybergab thuet greiff dem Herrn Statt Richter an den Gerichtsstab und gelobet dem Herrn Burgermaister jn die hand wider gemainer Stattjnsigil und fertigung nichts zu handeln, der aber, so den gewalt oder Jbergab animbt, greiff auch an den Gerichtsstab und begert jme der geschechenen uergab ein Gerichtszeugbrief zu fertigen.

Un wie wol von allters herkommen und gebrauchig gewesen und also bey dem Stattgericht erhalten worden, der Clager und andtworter für das Stattgericht selbs Personlich erscheinen muessen, also auch weder von Khlager noch andtwortter kein Uergab ohn gerichtstaab angenommen, es seye dan durch ein jeede Parthay jnsonderhait selbs Personlich, wie es dan Bisherv noch vor halten Stattgebrauch, Ir und alleyn gehalten worden ist, beschechen, So wierdt doch jm nach erwegung und gedenkung befunden das allerley Beschwarungen mit underlauffen wurden, sonderlichen wan ein ausländler über etlich hundert Meil weegs zu einen Burger und Inwohner alhir umb schulden und anders

Spruch zu setzen und zuersuchen hette, das er selbs personlichen ghen Laybach zu erscheinen solte, verpunden sein, dardurch schwöre Zerung angewendet und desto mehr Uncosten und Expens auferlauffen wurden, demnach solle einen jeeden Auslender und demjenigen so nicht jnn der Statt oder Purgfridt wohnt, zugelassen und bevorstehen, seine Clagsachen durch ordenliche schriftliche, genuesamb mit Handtschrift und Petschaft gefertigte gewaltsbrief bei gericht anhennigig zu machen, gleichfalls dem Burgern und Inwohnern zu Laybach, welche beklagt werden (dan die jenigen so Clagen die Uebergeben an gerichtsstaaß zuethuen schuldig) und jre Handtirrung und Gewerb salber Personlich nicht zugegen sein und die Clag wider sy beschechen, verantworten möchten, sonder Verraisen muessen, solle gleichfaals schriftliche Uebergab zu thuen erlaubt sein, doch mit dieser Beschaidenhait, das hierunder kein geffar gebracht und auch die jenige Burger, so anhaimbs in der Statt verbliben, das nit selbs Personlich auf das Rath haus erscheinen wollen, sich dessen keinesweegs zu behelfen, sonder die selbige so anhaimbs und jn der Statt verbleiben, jrer Handtirrung und gewerb halben nicht anderst-wohin verraisst, sol zu erzaigung gebürlicher gehorsamb, es sy Khlager oder antwortter, selbs Personlichen jren Rechtshandlen ausworten, im widerigen soll aber wider sy alls die ungehorsambe erkentt werden.

### Von Redner jrren.

Nachdem jren will und oftermal nur zu verlengerung der Rechtsfürueg ausflucht suechen und sich fünemblich mit dem Endtschuldigten, wie Sy keine redner, die jnen jr sach fürbrachten bekommen möchten, so ist fürgesehen, das soliche ausred khemen (?) fürtragen solle, sonder wan einer in keinen Gehaben und selbs sein Notturft nit fürbringen, noch jemandts anderen, darzue erbitten kundte, so solle man yme auf sein Begeren einen aus den Ring verschaffen würdt, solle sich dessen nit verwidern, sondern den grundt der sachen mit dem kürzesten so er kan fürbringen, und es darüber zu Recht setzen.

### Von Exceptionen.

Es mag ein Jeeder Geklagter zu widerfechtung der Khlag rechtmäßige Exceptionen fürwenden und gebrauchen, doch nur auf einmal, und da daselb, ehe er den Krieg des Rechtens befestigt aber muethwillig Exceptionen, die man nur oft das Gericht zu behelligen und die Rechtshandlungen fürsetzlicherweiß damit zu verlengern fürbringt, sollen nit allein nit gestattet, sondern die jenigen, die sich derselben gebrauchen wollten, gebürlichen gesrafft werden.



### Von Verkürzung der Reden.

Die Oartheien oder derselben Redner sollen nit lange Reden machen, noch ein angehörte sachen oder Meinung in einer Reed off! repetieren sondern sich aller umschweiff, auch vil Repetierens endthalten und den grundt ainer sachen auf das kurzest so möglich fürbringen.

Und wann sy in Exceptionen oder sonst anderen das die Termin verragierung, weysung und gegenweysungsarticl belangt und nit die Verfechtung der Hauptsache betrifft fürkhommen, sollen sy nur mit zweyen Reeden (darunder der Khlager in Exceptionen die Letste soll haben) gegeneinander verfahren; aber in Verfechtung der Hauptsachen. Da der Handl wichtig, mugen sy sich dreyer Reed gebrauchen und darüber, wan man sy fragt Iren Rechtsatz thuen und einen und dem andern mit mehreren Reden alß jetzo gemalt, zu verfahren verboten sein.

### Von Einreden und Verhinderung im Procedieren.

Damit auf Beede theil desto schleiniger und ordenlicher gegeneinander Procedieren und mit Iren reden schlüßen mögen, so soll kheiner dem andern in seinen fürtrag ganz und gar nichts weeder mit wenig noch vil Worten einreden noch sonst ainiche Verhinderung zuefüegen, sondern ain Jeeder dem andern sain Nottdurfft ohn Irrung außreden lassen; welicher aber darwider handtete der solle als oft er dem andern einredt, oder sunst Verhinderung im fürtrag (sc. thuet.) alwegen umb Zwanzig Kronen, die er von stunden ehe er aus der Rathstuben ghet, solle erlegen gestrafft, oder da er das gelt nit zuerlegen hatte allsbaldt auf einen Thurn verschafft und souill tag, alß oft er seinen Gegenthail eingeredt, darauff gehalten und ehe er die Straff erlegt oder außgestanden nichts in der Sache gericht werden.

### Von Weysung und Gegen-Waysung.

So sich ainer sein Khlag oder andtwort zu Beweysen angemaßt und Ime daselb durch Rechtliche erkhandtnuß aufgelegt würdt, so ist er schuldig sein Weysungartikel in dreyen Tagen zu Gericht zuerlegen, den stellt man alsdann dem Gegenthail zu, damit derselb da Ers für ein Nottdurfft eracht. fragstückh darüber mache und dieselben nach dem Ime eberandtworte. Es Leege nun der gegenthail In solicher Zeit fragstück einh oder nicht, solle nichtsweniger der herr Statt Richter einen Tag zu der Examination benennen und demselben Beden Thailen, ob Sye darzue erscheinen und die Zeugen sehen und hören schwören wollen oder nit, verkhundigen und auf den bestimmten Tag mit Beaydigungen Examination der Zeugen wie Recht und gebräuchig fürgangen werden.

Und so die Zeugen In der Stader Purgfridt wohnen solle der Zeugenführer schuldig sein, sein weysung In vierzechen zuolfieren. Seind die Zeugen aber ausserhalb dem Purgfridt auf dem Landt solle die weysung In sechs wochen vollfierdt werden; ob aber die Zeugen ausser Landts weren, solle er die weysung Im achtzechen Wochen vollfieren. Da aber Jemandts Zeugen In Purgfridt hatte und allein zu fürsetzlichen aufzug etliche Zeugen auf dem Landt oder ausser Landts benennen wollte, svllte ihm dasselb zuerhietung aller gefhar nit gestattet werden.

Weil auch zu Zeiten einer In seinen gegenthail gefarlicher waiß einen anzug thuet, solle ein Jeeder, der ainen Anzug von seinen gegenthail begerdt, ainen aydt für die geharde schwären also das er auß kheiner andern dan disen Ursachen den Anzug von seinem gegenthail begern, dieweil er Sunst Niergundt khein andere Zeugnuß weeder von Lebendigen Personen oder Briefflichen Urkhunden haben noch er fragen khune. Wan einer also dem aydt für gefarde ein Benuegen thut, so ist alsdann der annder den anzug zu laisten auch Schuldig doch solle der Im welichen ein Anzug geschih, wahl haben, das Er Ehe und zuor er ainen aydt für gefarde begert, den Aydt vor von Ime begert wurd seinem Gegenthail Reservieren oer nach dem Beschehenen Aydt für die gefarde selbs schwören müge, und wo den der einen anzug von ainen andern Begert der aydt also hinwiderumb reserierdt und übergeben würdt, so solle er demselben statt und Iber sein Weysungarticl seinen Layblichen aydt zuethuen schuldig sein wollte er das nit thuen, so solle der ander von dem Jenigen, was In den Weysungarticln wider Ime einkhomben Ledig und Muessig sein. In gegenweysung solle der anzug In gegenthail wail es wider Recht wäre, daß ainer aber oder wider seine gefürten Zeugensaag schwören solt, nit statthaben.

Wan nun die Zeugen Examiniert seindt, mügen die Parthayen zu dem Nagsten ordenlichen Rechtstaag darnach umb die Eröffnung der Zeugensaag anhalten und abschrift daruon auch Biß zu dem andern Rechts-Bedacht begeren und daß alleß solle Inen wie von alters hergebräuchig Bewilligt und gegeben werden. Wellicher aber In obbestimmten Termin sein Weysung oder gegenweysung nit vollfürte, den solle man ferrer darzue nit lassen, sondern Ime dieselb ob und desert er khenen und darüber ferrer handeln, waß Recht ist.

Doch ob sich zuetruerge, das die Parthaven der weysungarticl halben strittig oder sunst auß Ehehafften oder verhinderungen des Gerichts In Volsierung der Weysung gesaumt wuerden, solle es Inen an Iren Rechten khein Nachtayl bringen, sondern Beuorstheen, das Sy zu ainen Jeeden ordenlichen Rechtstag fürkhomben und das was Ihr Nottdurft ist, fürbringen und vermelden mügen.

### Von Behebungen und Endt prechungen.

Wan ein Khlager seinen Endthafften tag früer tag Zeit khlagt, es seye der ander, dritt und Endthafft tag und von dem Bekhlagten alß Lang das Gericht vor Mittag sitzt, khein einreden darüber fürkhombt so hat er alß dann seine Spruch erstanden und Ime würdet auf sein Begeren dessen ein Behab Brief gefertittgt nach welichen der Gekhlagte mit aigner Verantwortung auf die Clag ferrer nit mehr gehört noch zuegelassen werden solle.

Gleichfalls wan der Khlager nach Mittag sein Endthafften tag khlagt und von den Bekhlagten alls Lang das Gericht nach Mittag sitzt, kheine einreden darüber fürbringen solle, verstanden werden.

Endtgegen wan ein Gekhlagter zu ainem Endthafften tag fuer Zeit fürkhombt und mit seiner verantwortung zuerfahren begert, der Khlager aber wartete seiner Klag zu dem Endthafften tag, wie sich gebiert, ehe und zuor daß gericht vor Mittag aufstuende, gleichfalls wan ein Gekhlagter nach Mittag zu einen endthafften tag fürkhombt und der Clager wartet sein Clag zu dem Endthafften tag, wie sich gebürt ehe und zuor das Gericht nach Mittag aufstuende nit auß, so ist Bekhlagte von der Khlag allerdings ledig undt Endtsprochen und man soll Ime auf sein Begern dessen eine gefertigten entsprach Briet geben und den Khlager In derselben widerumb zu Khlagen nimmermehr zuelassen.

Da aber ein Bekhlagter vor dem Endthafften tag zu dem andern oder dem dritten tag fürkhoma und entsprochen wuerde, so solle dieselb Endtprechung nur von dem tragen verstanden werden und sthet dem Khlager beuor daß er gagen Erlegung des Uncostens der dem Gekhlagten damallen als er entsprochen auffgangen widerumb von Neuen Khlagen muge, doch das soliches nach der Endtprechung Iner Jar und Tag geschecht sonst da Jar und Tag verstraichet sollers Bey der Prechung gannzlichen verblaißen und dem Khlager hernacher widerumb in derselben sachen zu khlagen nit mehr gestattet werden.

Ob sich aber zuetuege, daß Jemandts durch Khrankhait oder andern Unfall dermassen verhindert wurde, das Ime zu dem Rechten zuerscheinen unmöglich were, und desselbig durch einen glaubviertigen schein oder sonst genuebsamb fürbringen mag, so solle Ime soliche ehafft und Verhindetung an seinen Rechten ihn Nachthail sein.

### Von Dingen und Appelieren.

Wan auf Reed und gegenreed ein Urtrl ergeet, und einer oder der ander sich derselben Beschwardt gedunkht, so mag ers, wie von Alter her gebrauchig für die Mehrere Obrighkait dingen.

Und so ainer zu der Appelation gelassen wurd, sollen Beede thail ein Jeeder einen gedenkher nemmen und der Bürgermeister Inen ein obman benennen In deren gegenwardt Beede thail Ire Proceßschrifften mit einander Collationieren und sich Irer Strittigkeiten die sy In der Collationierung haben möchten, vergleichen sollen. Darauf ist aber Appelant Schuldig sich mit seinen Proceßschrifften und Collationierung derselben also zu befördern, damit er nach ergangnen Urthl die Appelation von Herrn Vizdomb In Sechs wochen erledigt oder aber einen gebrauchigen Schub zu Gericht bringen muge.

Wer solches nicht thatte, sondern hierinnen Saumbig were, dessen Appellation solle defert und gefallen sein und das Ergangene Urthl darum er Appelliert, in sein würkhung khommen.

Da aber der Appelat mit einlegung seines thails Proceßschrifften saumig were uno damit den Appellanten In Aufrichtung der Appelation über den Termin der vierzechen tag verhinderte, sollen Ime zu ainen eberfluß noch vierzechentag dieselben einzulegen und mit den Appelanten zu Collationieren frost gegeben werden, wuerde er soliches nicht thuen, so solle alls dann das ergangen Urthl dem Appelation nichts mehr fürtragen, sondern der Appelant nach gelegenhait des Handls entweder entsprochen sein oder seine spruch gegen Ime Appellaten Behabt understanden haben.

Ob aber Jemandts von des Herrn Vizdomb Erledigung ferrer für die hochlöbl. N. O. Regierung Appellieren wolte, der solle die Landtsfürstliche Declaration nach eroffnung des Herrn Vizdomb erledigung in achtzechen wochen widerumb erledigt oder aber ainen gebrauchigen Schub zu gericht eberantwortten, wer das nit thatte, dessen Appellation solle gleichermaßen dessert und gefallen sein und auf des Herrn Vizdomb Erledigung gebreichlicher Volzug beschehen.

Doch solle man auf einen Lauttern Schuldtbrief oder audere gefertigte Verschreibungen ausser sondern Hohen und beweglichen Bedenkhen niemandt khein Apdelation gestatten sondern gegen denen Jenigen die sich in dergleichen Khlaren sachen muetwilliger weiß oder zu geferlichen aufzug ainer Appelation anmaßen wurden, mit gebürlicher Straff verfahren.

### Von Beschwarungen.

Wouer es sich begabe, das auß Beweglichen Ursachen ainen ein Appelation abgeschlagen würde, und er sich dessen Beschwaren wollte, so solle er wie von altersher gebräuchig gewesen In Bodenkung daß dir Restitution ein Landtsfürstlich Regale seind, und Niemandts andern als einen Regierenden Herrn und Landtsfürsten gebure, sein Beschwar auf das Lengist In Sechs wochen bey Ir durchl. anbringen und da ein

Bericht begert umb den Bericht nicht allein anhalten sondern auch Irer fürstl. durchl. hochlöbl. N. O. Regierung denselben Iberantwortten und soliches also befurde, damit er auf das Lengist In Sechs wochen über den Bericht ein Erledigung Bekhombe, wo das nit Beschehe, sollen die Beschwarung In sondern bedenken, das dieselb gemeiniglich nur zu fürsezlichen und ungebührlichen aufzuge fürgenomben werden, nit mehr statt haben.

Und nachdem Iren vil ungeacht das Sy wissen, das sy Irer beschwar nicht befügt seind, und nichts zuerhalten haben, sich fürnemblich von desweegen beschwaren damit sy nur die Execution der Ergangnen Urtl zu Irem Vortl aufzuziehen vermainen und doch hernacher von Irer Beschwardt wiederumb abfallen, so solle zu Verhietung dergleichen muethwilligen Gefarde die Execution nicht eingestellt sondern mit derselben fortgefahen werden und die Urtl so lange bey Khrefften bleiben, biß die auf die Beschwerd und hierüber beschechen bericht durch ordenliche erledigung nit verändert seye.

### Von Execution der Behöbnussen und Endturtl auch der erledigungen und Landtsfürstlichen Declarationen.

Wann einer zu Behöbnuß khombt oder sunst durch erledigung oder Landtsfürstl. Declaration ein Endurtl erhalt, der soll und mag nach denselben rechtstag, wan er die behöbnuß Erlangt oder die Erledigung von H. Vidomb oder die Landtsfürstl. Declaration von der hochlöbl. N. O. Regierung eröffnet würdt um die Aufweysung anrueffen und so Ime der Gerichts-Pott die aufweysung oder Spannung zuuerrichten erkhendt würdt, solle er hernach zu vier tägen alwegen von vierzechen zu vierzechen tägen nit fürtrag Spann und erdt verfahren, wie von altersher gebräuchig gewesen, doch vor dem vierten und Edhafften tag seinen Gegenthail das anpot zeitlich zuschieken, damit sich derselb darnach zu richten und mit der Lössung der gespannten Guetter gefast zu machen wisse. Da aber der Bekhlagte über das anpot zu dem vierdten und endthafften fürtrag nicht erscheine noch die gespannten Guetter Lössete, so würdt dem Khlager ein gebrauchiger Schermbrief erkhendt, bey demselben solle er so weit sich sein behöbnuß erstreckt, geschützt und geschermbt werden.

### Von Veriarung der Behöbnushen.

Dieweil auch vonnetten fürzuchen, damit man mit dem Bebebnussen khein gefhar noch argelist gebrauche, so solle kheiner kein Behöbnuß über ein Jahr lang In seiner Gewalt behalten, sonder vor verschienen

Jar und tags um die Execution anriefen. Wo aber Ainer Jar und Tag verstreichen Liesse, so solle die Behöbnuß ab und todt sein und in Rechten ferrer nicht mehr darauf gericht werden. Doch ob die Recht In einem ganzen Jar nicht gehalten oder außgessen wurden, also das er Im Rechten nit fürkhomben hette mägen, desgleichen da einer glaubwüerdig Kundte fürbringen, daß er auf bitt seines gegenthails über die Jarsfrist verzogen hette, so solle Im die Veriarung ohn Schaden sein und mag sich der behöbnuß noehmallen In Rechten wol gebrauchen.

Gleiches fahls solle den unuergerhabten Pupillen auch denen Erben und Gerhaben die In Jarsfrist nicht Iren Briefflichen Urkhunden hetten khomen mägen, dise verjarung khein Nachtheil bringen, Sonder Inen sich noehmallen der Behöbnußen zuegebrauchen zuegelassen sein.

### Wie man spannen soll.

Wan einen auf ein erlangt Behöbnuß oder ein erledigung von dem Herrn Vizdomb oder auf eln Landtsfürstl. Declaratioa die Aufweysung erkhendt wurd, so mag derselb den Gerichtspotten auf des Gekhlagen Liegende Guetter wolieren und sich umb sein anforderung aufweysen lassen, doch solle man den Gekhlagen auf sein Behausung, da er andere Ligunde oder farund Guetter undter gemainer Stattjurisdiction hatte, darum der Clager seiner anforderung vergniegt werden mögte, nit greiffen. Wan aber Clager sich auf des Gekhlagen wohnung aufweysen und die andere under gemainer Statt Jurisdiction ligunde oder vorunde Guetter, da er anders sein Anforderung völlig darum haben khundte, bleiben liesse, so mag Bekhlagter die Spannung fellen und Klager solle dieselb von Neuen zu füren schuldig sein.

Ob aber Gekhlager khein andere guetter als sein Behausung In gemainer Statt Jurisdiction hette, so mag die aufweysung darauf wohl beschehen.

Es solle aber dem Bekhlagten beurstehen, wan Ime sein Behausung gespannt ist, das er dieselb zu dem vierdten und Endthafften fürtrag spann und Erdt, ob er mit paren gelt nit gefast were, mit Silbergeschirr oder sonst anderer farunder Haab, die durch verstandige erbare Leut sollen aller gebur und Rechtmassigen Billigkhait nach beteuert und geschätzt werden, voll Ledigen mäge und wan er alsouil farunde Hab Erlegt solle Im sein Behausung widerumben frey sein und dem Khlager der Schermb Brief auf die farunde Hab gefertigt werden. Doch solle diese Satzannembung allein auf diejenigen so Ir mit Paren gelt oder andern Ligunden Grundten die Anforderung zuendtrichten und Ir wohnung zu ledigen nicht statthaft und ferrers auch weitters nicht verstanden werden.

## Von Incantierung der Behausungen.

Wan einer zum Schermb khombt und Ime die erlangte behausung nicht annemblich oder ein mehrers als er behabt hat, werdt ware, so mag er dieselbige Nach Stattgebrauch zu drey vierzechen Tagen In Canto außrieffen lassen.

So solliche drey Berueff wie gemelt, beschechen, alß dan sitzt man zu Außgang der Sechs wochen undter dem Rathhaus das Canto Recht und wierdt daselbst die Behausung noch ainmal ausgerufft und das Recht zwo Stundt vor Nidergang der Sonen angefangen und biß die Son Niderghet, gesessen. Wer darüber fürkhombt und am mehristen auf das guet legt, der wierdt emgeschrieben und darauf das Canto Recht biß Iber vierzechen Tag überlegt und aufgehöbt.

Und so die vierzechen Tag auß seindt, besitze man das Recht abermallen und halts mit dem berueffer wie vorgemelt und wo niemandts fürkhombt, der mehrers, alls der vorig auf die Behausung legte, so bleibt es demselben der am Mehristen darauf geboten hatt, und soll Ime darüber gegen Pare bezalung aufgeschlagen und auf sein begeren ein gebrauchiger Canto Brief erkhent und gegeben werden.

Da aber Jemandts fürkhombe, der ein mehrers darauf legete, solle man das Recht widerumb auf vierzechen tag verschriben und wer als dan denselben tag am Mehristen auf das guet gelegt hat, oem solle es bleiben und darüber mit dem Aufschlag und Canto Prieff wie vorgemelt, verfahren werden.

Truege es sich aber zu, daß niemandts mehrers alß sich die Behöbnuß oder Anforderung dessen der das guet außrieffen last, erstreckt auf das guet legen würde, so solle es demselben, der das ausrueffen hat, lassen In Crafft seines vorigen Schermbrieffs bleiben und er solle darmit allß mit andern seinen frey aigenthumblichen guettern zuethuen und zu lassen frey sein.

Gleicher massen wan einem Gläubiger umb sein anforderung ain ligundt oder farundt guet eingeschätzt wurde, und die Schazung were Im nicht annemblich, so mag er ebenfalls und allerdings mit der Incantierung verfahren, wie zuuor von dem Schermb brieffen nachlangt angezeigt worden.

So das Cantorecht gehorter gestalt auß ist und ein Endt hatt, und das guett nit demjenigen der es außrieffen lassen, bleibe sondern ain mehrers als sein Anforderung ist darauf gebotten und erlegt worden were, so solle Er von dem Gelt, das man darumben erlegt, sein anforderung auch den Uncosten der Ime außgangen hindan nemmen, der Uberrest aber, da einer verbliebe, solle dem dessen das guet gewesen, erfolgen und zuegestellt werden.

### Von Endthafften Edicts-Urtln.

Dieweil In Edicts-Handlungen Je zu Zeiten die Execution der endthafften Urtl etwaß lang ansteen bleiben und aber beschwerlich das ainer dessen, was Ime in Edthafften Urtl zu erkent ist, so lang endt-ratthen Mueß, sollen alspladt ein Endthafft Urtl ergeet, alle und Jeede güetter darumben man das Edict außgeschriben und gehalten, durch die Gerhaben oder Vertretter In dreyer Monatsfrist auf das Höchst, so sy khünnen, doch mit vorwissen des Gerichts verkaufft und zu gelt gemacht oder nach Verstraihung berueter frist öffentlich Incantiert und von dem darauß gelösten gelt einen Jeeden sein gebür, sonit Ime durch daß endthafft Urtl zuerkhendt ist, dauon entricht und zuegestellt und hierinen ainiger ungebürlicher auffzug oder verlengerung niemandts gestattet werden.

### Von Expensen.

Der so zu Behöbnuß khumbt oder ein Endt Urtl erlangt, mag sein Expens da dieselb durch daß Gericht auß beweglichen Ursachen in dem Urtl nit aufgehöbt worden, das Nagste Recht nach der Erlangten Behöbnuß und endt Urtl oder zu dem dritten tag, wan er Span und Erdt fürtragt, speceficiert und Particolierter zu Gericht einlegen, damit Man die seinen gegenthail zueschikken und derselb mit seinen einreden desto füglicher darauf fürkhomben müge.

Und so man nach beeder thail einreden oder auf eines gegenthails aussenbleiben die Expens taxiert, solle gegenthail wider den die Expens eingelegt worden dieselb in Stattgebrauchigen Termin der vierzechen Tagen schuldig sein Richtig zu machen und zu bezallen. Thatte er das nit, solle man das nagste Recht Nach der beschechner Taxierung gegen Ime mit der Spannung wie oben von Behebnußen gemelt, verfahren.

Gleichfalls solle man es mit den Expensen, die man über endt-prechbrief einlegt, halten.

Und da jemandt ein Expens jetzt gehietter Massen nit einlegte und Taxieren liesse, so ist dieselb gefallen, Kraftloß und nichtig worden und solle darüber in rechten ferrer nichts gehandelt werden.

---



## Die erste Häusernumerierung Laibachs.

Aus Prof. J. Vrhovec' literar. Nachlasse.

Diese erfolgte im Jahre 1770, und zwar begann man mit der Numerierung beim Karlstädter Tor in der Florianigasse rechts.

In der ersten Kolonne erscheinen die Hausbesitzer des Jahres 1770, in der zweiten jene des Jahres 1796; sie beweisen den erstaunlich raschen Besitzwechsel jener Zeit.

Im Jahre 1779 wurde die Peterskaserne, bishin nur ebenerdig, auf ein Stockwerk erhöht. Da die Hausbesitzer Laibachs beizutragen hatten (nur 2000 fl.), so wurden, um eine gerechte Verteilung zu erzielen, die Häuser, entsprechend ihrer Größe und ihrem Werte, in sechs Klassen eingeteilt. Die ganze innere, also eigentliche Stadt Laibach innerhalb der Ringmauern hatte im ganzen nur 41 erstklassige Häuser, von den übrigen gehörten 85 in die zweite, 134 in die dritte, 29 in die vierte und 4 in die fünfte Klasse. Öffentliche Gebäude wurden nicht mitgezählt.

Die zweite Häusernumerierung erfolgte im Jahre 1815; dann gab es noch zwei bis zum heutigen Tage.

Haus-Nr.		Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
1	St. Floriansgasse		Militär-Wacht
2	»	Wischek	Georg Wischek
3	»	Lednik	Sim. Ledeneg
4	»	Graub	Jakob Kollmaier
5	»	»	»
6	»	Lednik	Sim. Ledeneg
7	»	Sorman	Georg Schimann
8	Krenngasse	Nonakin	Bernard Novak
9	»	Fayenz	Tb. Schaffenrath
10	»	Kosleutscher	Joh. Christian
11	»	Sterle	Barthol. Skerl
12	»	Frau v. Liechtenthal	Rath. v. Liechtenthal
13	»	Kleuischer	Jak. Maly
14	»		Arbeitshaus
15	»	Perouschek	»
16	»	Klinger	»
17	»	Potrata	»
18	»	Rubidnik	»
19	»	Nouack	Th. Sichel
20	»	Potrata	Joh. Potrata
21	»	Holzammer	Holzammer
22	»	Wassertor	Joh. Jager

Haus-Nr.	Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
23	Žabjek	Jos. Weischel
24	»	Ig. Kunst
25	Krenngasse	And. Skerianz
26	»	Seb. Wokau
27	»	Getr. Hazein
28	»	Franz Gollob
29	»	Mat. Poklenig
30	»	Mat. Soyer
31	»	Joh. Götz
32	»	Anna Gebhardin
33	St. Floriansgasse	Paul Prunner
34	»	»
35	»	Herr v. Wallensperg
36	»	»
37	Rosengasse	Georg. Tautscher
38	»	Kasp. Janoch
39	»	Joh. Waldeker
40	»	Dios. Malli
41	»	»
42	»	Herr. Landgraf
43	»	Mat. Schönauer
44	»	»
45	»	Franz Krenn
46	»	Joh. Gutscheneg
47	»	Jos. Glasser
48	»	Math. Jereb
49	»	Ang. Klinger
50	»	Anna Kutschein
51	»	Ant. Miglan
52	»	Jos. Slabitz
53	»	Ant. Domian
54	»	Fr. Kutschebraum
55	»	Joh. Jeuniker
56	Žabjek	Urb. Beneditschitsch
57	»	Math. Marinoviz
58	»	Th. Nitschmann
59	»	Lorenz Welkaverch
60	Froschplatz	Valentin Schorga
61	»	»
62	»	Karl Graff
63	»	Math. Suchadovnic
64	»	Mar. Srouz
65	»	Joh. Kramel
66	»	
67	»	
68	»	} Im Jahre 1774 abgebrannte und deshalb niedergerissene Häuser. Der gegenwärtige Virantsche Gasthausgarten.
69	»	
70	»	
71	»	Mich. v. Rastner

Haus-Nr.		Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
72	St. Jakobs-gasse	Mikolitsch	Math. Suchadobnig
73	»	Hrann	Dominik Hronn
74	»	Kallichgruber	Simon Ledeneg
75	»	Langerholz	Joh. Langerholz
76	»	»	»
77	»	Stroy	Blasius Stroy
78	»	Freih. v. Wolkenberg	Freih. v. Wolkenberg
79	»	»	»
80	»	Graf v. Wlagay	Graf Blagai
81	»	v. Hubenfeld	v. Hubenfeld
82	»		
83	»		
84	»	Kaut	Karl Moos
85	»	Sabukouitz	Joh. Nep. Sabukouitz
86	»	Kossleutscher	Valent. Novak
87	»	Hoffmann	Alois Hoffmann
88	»	»	Ignaz Hoffmann
89	»	Urricher	Karl Sartori
90	»	Erjauz	Josef Eriauz
91	»	Schink	Markus Schinig
92	»	»	»
93	»	Karrer	Pfarrhof St. Jakob
94	»		
95	»	} Jesuiten, jetzt Virant H.	
96	»		
97	Alter Markt	Sitticher Hof	Sitticher Hof
98	»	Purnatische Kinder	Maria Fridlin
99	»	Karischin	Frau v. Fanton
100	»	Auer	Sebastian Kern
101	»	Weinnacht	Alexander v. Pfalzgraf
102	»	Vidmayer	Kath. v. Widmaier
103	»	Graf v. Rasp	And. Rode
104	»	Opplenitschische Erben	v. Bekhen
105	»	Rosenkraft	Mich. Reindler
106	»	Kappus v. Pichelstein	Math. Hirschel
107	»	Piringerin	Rasp. Koss
108	»	Dragollitschin	Math. Kiker
109	»	Raab	Alois Raab
110	»	Frey	Joh. Guttman
111	»	Hartel	And. Clemens
112	»	Fanton	Fanton v. Brunn
113	»	Brotkammer, einstig. Rathaus	Ant. Merl
114	»	Kerrer	Josefa Kerrerin
115	Trantsche oder Neugebäu		
116	Karlstädter Tor oder Pisana vrata		
117	St. Floriansgasse	Gebler	Ant. Fielhaber
118	»	»	Christ. Gebler
119	»	Schichtner	Jos. Jentschitsch
120	»	Kais. Zeugwarthaus	Konzian

Haus-Nr.		Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
121	St. Floriansgasse	Lustrig	Jos. Lustrich
122	»	Germig	Joh. Hieng
123	»	Dr. Kner	Freih. v. Erberg
124	»	Rosenkranz	Pfarrkirche St. Jakob
125	In der Gassen	Fayenz	Jos. Rauniker
126	gegen	Kastelliz	Jos. Müller
127	das Kastell	Luscher	Georg Vouniker
128	Am Kastellberge	Scharfrichters Wohnung	
129	»	Turmwächter a. Kastell	
130	»	Pulverturm	
131	»	»	
132	»	Kastell	
133	»	Feuerwache-Wachtthurm	
134	»	Zweiter Pulverturm	
135	St. Floriansgasse		Val. Reschen
136	»	Paul v. Frankenfeld	Paul v. Frankenfeld
137	»	»	»
138	»	Hierschel	Lukas Hirschel
139	»	Witschek	Sim. Klantschnik
140	»	Nachtigall	Joh. Nachtigall
141	»	Röll	Jos. Fechner
142	»	Lakner	Peter Dietrich
143	»	Petschein oder Michellitschin	Maria Michelitschin
144	»	Pilgram	Elisab. Pilgramin
145	»	Schanda	Kasp. Schanda
146	»	Gallz oder Prager	Karl Wesslan
147	Alter Markt	Städt. Haus	Fried. Killer
148	»	Hafner	Vinz. Klampferer
149	»	Svietelschi	Jos. Gutschara
150	»	Schrey	Jos. Schrey
151	»	Tschadesch	Franz Schwarzeb.
152	»	Madona	Jos. Unterweger
153	»	Wogathey	Josef Sinn
154	»	Franc. Nonakin	Andreas Novak
155	»	Petermanin	Anna Petermannin
156	»	»	Freih. v. Hallerstein
157	»	Dr. Pollini	Polinische Erben
158	»	Graf Liechtenberg	Graf Lichtenberg
159	»	Mordachs	Jak. Mordasch
160	»	Pessdir	Georg Jamnig
161	Na Rebru	Wrezelnegg	Jak. Wrezelnig
162	»	Hadrer	Jos. Groschel
163	»	Hafenrichter	Alex. Juvan
164	»	Thomschitschischer Pupill	Math. Perme
165	»	Weitsehın	Ant. Punz
166	»	Suentner	Thom. Sventner
167	»	Schusching	Joh. Pagiz
168	»	Hafenricher	Ad. Mayer
169	Alter Markt	Schniderschizin	And. Marn

Haus-Nr.		Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
170	Alter Markt	General v. Rasp	Lorenz Fh. v. Rasp
171	»	Baron v. Schweiger	Freih. v. Schweiger
172	»	Hadrer	Gregor Koren
173	»	Strauß	Kasp. Schnabel
174	»	Graf Barbo	Diomas Gr. Barbo
175	»	Paul v. Frankenfeld	Dr. Paul v. Frankenfeld
176	»	Franz v. Frankenfeld	Dr. And. Repeschitsch
177	»	Sinnin	Jos. v. Desselbrunner
178	Neben dem Neu-	Cargniati	Peter Cargniati
179	gebäu (Trantsche)	Bellotti	Rosalia Zitterin
180	Am Platz	Hummel	Fr. Hummel
181	»	Kurn	Anna Kurnin, 1799 Raab Franz
182	»	Ant. v. Reya	Ant. v. Reya
183	»	Simon Reya	Simon v. Reya
184	»	Zergollerisches Haus	Zergollerische Erben
185	»	Steiner	Ant. Skriner
186	»	Ranilouitsch	Th. Kovatsch
187	»	Hr. Schildenfeld	Franz Bellotti
188	»	Hr. Wagner	Franz Gloria
189	»	Hr. Eger	Ant. Makoviz
190	»		Ant. Domian
191	»		
192	»		Magistratshaus
193	»	Widiz	Joh. Rechler
194	»	Ziegler	Jak. Mrak
195	»	Kappus v. Pichelstein	Graf v. Pettazzi
196	»	Stereischar	Jos. Sternischer
197	»	Schifferstainisch Kanonikat	Georg Schliber
198	»	Chrischeyin	Joh. Dernoviz
199	»	H. Baron v. Apfaltrer	Freih. v. Apfaltrer
200	»	v. Widerkerr	Leop. v. Widerkehr
201	»	v. Karenburg	Jakob v. Karenburg
202	»		
203	»	St. Georgy Benefiziat	Jos. Ambrosch
204	»	Rauberisches Kanonikat	B. Fh. v. Rauber
205	»		
206	»		
207	»		
208	»		
209	»	Tabak-Amt	k. k. Tabak-Administration
210	»	Lambergerisches Kanonikat	Joh. Freih. v. Taufferer
211	Schulplatz	Pacherin	Klara Bozizio
212	»	Christan	Seb. Christan
213	»	Suchadovnik	Ign. Absetz
214	»	Koschak	Georg Koschak
215	»	Todter	Joh. Moser
216	» oder	Thoman	Georg Thomann
217	Franziskanergasse	Seitz	Ant. Seitz
218	»	Pollak	Franz Pollak

Haus-Nr.	Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
219	Hauptwache	
220	»	
221	»	
222	Franziskanergasse	
223	»	Ant. Domian
224	»	»
225	»	
226	»	Carolinisches Alumnat
227	»	
228	»	Zerrer Georg Zerrer
229	»	Tabak-Administration Hofspital
230	»	Igl Mat. Igyl
231	»	Scheiber Mat. Kissouviz
232	»	Rubida Kasper Schneider
233	Domherrnplatz	Codellisch Kanonikat Codellische Kanonikat
234	Am Platz und	Promberger Maria Promberger
235	Spitalgasse	v. Steinhoffen v. Steinhoffensche Erben
236	»	Kuk oder Müllein Bernard Kogou
237	»	Ramschisslin Karl Schlimmer
238	»	Schliber Zezilia Schlieberin
239	»	Gollob Josef Panosch
240	»	Bürgerspital
241	»	»
242	»	»
243	Am Spitaltor	»
244	»	»
245	Hinter der Mauer	Saurau Vinz. Mejatsch
246	»	Wiry Ant. Wirri
247	»	Steinmetz oder Mallitschin Jak. Deschmann
248	»	Pacher Christof Heller
249	H. d. M. im Gassel	Desselbrunner And. Traun
250	»	Walsaro Frau Walserin
251	»	Winter And. Winter
252	»	Rupert Peter Gerstmayer
253	»	Pellant Jos. Pölland
254	»	Reya Franz Mersu
255	»	v. Huebenfeld Benedikt Hoffer
256	»	Jeran Jos. Lipp
257	»	Writz Lukas Briz
258	»	Christan Maria Christan
259	»	Schloiß Math. Tanzer
260	»	Staudecker Joh. Sebig
261	»	Christian Joh. Hartl
262	»	Rotter Jos. Mayer
263	»	Porenta Joh. Deschman
264	»	Zencaill Bl. del Rossi
265	»	Smreker There. Schmidin
266	»	Lukas Tscherne Lukas Tscherne
267	»	Wernerin Val. Machkot

Haus-Nr.		Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
268	H. d. M. im Gassel	Umnig	Jos. Alborgetti
269	Spitalgasse	Alborgetti	Elis. Alborgetti
270	»	Landstrasser Hof	Th. Paderschei
271	»	Mullein	Math. Mully
272	Am Platz	v. Schifferstein	v. Schifferstein
273	»	Domian	Ant. Domian
274	» h. d. M.	Christan	Dr. Joh. Lussner
275	»	Seb. Kristan	Sebastian und Thomas Christan
276	Am Platz	Christian	Joh. Hartl
277	»	Bartallotti	»
278	»	»	Mich. Kuk
279	»	Baron v. Erberg	Freih. v. Erberg
280	»	Nonakin	Leop. Frorenteich
281	»	Pinter, der Richter	Mich. Pinter
282	Neb. d. Trantsche	v. Rastern	Johann Jager
283	Nächst d. Schuster-	Steinamterin	Ig. Pichler
284	brücke	Markouitschin	Ad. Hartl
285	Judengasse	Sauinschek	And. Hitti
286	»	Radoni	Mart. Kneidel
287	»	Igl	Kasp. Schwabel
288	»	Sauer	Mar. Saurin
289	»	»	Gr. Zois
290	»	Züppanin	Jos. Pauschek
291	»	Steffin	Ag. Petersen
292	»	Seitz	Jos. Jamnig
293	Nächst d. Schuster-	Dr. Weikard	Jos. Philipp
294	brücke	»	Mich. Seeger
295	»	Steiber	Graf v. Strosoldo
296	»	Schluderbach	Dr. Ber. Kogel
297	Schustergasse	Petermanin	Mart. Augustin
298	»	Fürst v. Porzia	Freih. v. Hallerstein
299	Am Rann	Graf Engels Haus	v. Lockeni
300	»	Baron v. Zois	Sig. Freih. v. Zois
301	»	Freudenthaler Stift	»
302	»	Baron v. Zois	»
303	»	»	»
304	Deutsche Gasse	Serini	
305	»	Hitty	
306	»	v. Wertische Erben	v. Wertisch Erben
307	»	»	
308	»	Freyin v. Egg	
309	»	Warle	
310	»	Deutsche Commenda	
311	»	Deutsche Kirche	
312	»		
313	»	Testony	Gollmajer
314	»	Petermannin	And. v. Schildenfeld
315	»	Laste	Seb. Ragel
316	»	Machtig	Anna Machtigin

Haus-Nr.	Name des Hausbesitzers im Jahre 1770	Name des Hausbesitzers im Jahre 1796
317	Deutsche Gasse	Zois
318	Am Rann	Schiffsleute Wachthaus
319	»	Edler v. Gasperini
320	»	»
321	»	Schemerl
322	»	Keber
323	»	v. Andrioli
324	Oberamt	
325	»	Baron v. Codelli
326	Salendergasse	v. Stemberg
327	»	»
328	Herrengasse	Graf v. Auersperg
329	»	} Abgetragene Häuser.
330	»	
331	Nächst dem	v. Liechtenthal
332	deutschen Tore	Klinger
333	»	v. Rosenfeld
334	»	Pogatschnik
335	»	Maut-Oberamt
336	»	»
337	Am Rann	Neumon
338	»	Dr. Jugouiz
339	Neuer Markt	Graf Gallenberg
340	»	Sig. v. Lichtenberg
341	»	
342	»	Fürst Auersperg
343	»	Graf Strassoldo
344	»	Bar. v. Janeschitsch
345	»	Graf Thurn
346	»	Pogatschnig
347	Herrengasse	v. Petenegg
348	»	Freih. v. Neuhaus
349	»	v. Zanetti
350	»	Bar. v. Zois
351	»	Wolfgang Dr. Possouitzin
352	Burgtor	
353	»	
354	Herrengasse	Edler v. Wolf
355	»	v. Marotti
356	»	Graf v. Lamberg
357	»	»
358	»	Graf v. Liechtenberg

Zois  
 Fried. v. Gasperini  
 Mart. Grilliz  
 And. Schemerl  
 Mar. Keberin  
 Fr. Andrioli  
 Freih. v. Codelli  
 Jos. Smolle  
 Ant. Gollmair  
 Gr. v. Auersperg  
 } Abgetragene Häuser.  
 v. Liechtenthal  
 Klinger  
 v. Rosenfeld  
 Pogatschnik  
 k. k. Oberamt  
 »  
 Jos. Gregorz  
 Jos. Stepan  
 Graf Gallenbergs Erben  
 Landschaftl. Haus  
 Fürst Auersperg  
 Gräfin Strosoldo  
 Fr. Freih. v. Lichenberg  
 Vinz. Graf Thurn  
 Math. Pogatschnig  
 Fr. Rieger  
 Frein v. Neuhaus  
 Jos. v. Zanetti  
 Jos. Bar. v. Zois  
 Wolfg. Possovitz  
 Jos. v. Wolf  
 Jos. v. Marotti  
 Ad. Gr. v. Lamberg  
 »  
 Graf v. Liechtenberg



## Johann Mannels lateinische Druckwerke (1575 — 1605).

Ein Beitrag zur Bibliographie Österreich-Ungarns von Dr. Friedrich Ahn.

(Mitteilungen des Vereines für österreichisches Bibliothekswesen, Jahrg. 1900, pag. 1—7, 25—27, 45—56; Jahrg. 1901, pag. 1—10.)

Dr. Friedrich Ahn, Skriptor an der Grazer Universitätsbibliothek, der sich bereits mit den Abhandlungen: Bibliographische Seltenheiten der Truberliteratur 1894 und Die slovenischen Erstlingsdrucke der Stadt Laibach 1896 in der Literaturgeschichte der protestantischen Periode Krains vorteilhaft eingeführt hat, hat seinen Arbeiten: Johann Mannel, Laibachs erster Buchdrucker, im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, XIX. Band, und Mannels Neue Zeytungen in den Mitteilungen des Vereines für österreichisches Bibliothekswesen, Jahrgang 1898, in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1900 und 1901, eine neue Arbeit über Mannels lateinische Druckwerke folgen lassen.

Der mit außerordentlicher Akribie durchgeführten Arbeit entnehme ich folgende Notizen, die gewiß einem Jeden, der sich für die Geschichte des Protestantismus in Krain interessiert, willkommen sein werden.

Bekanntlich mußte Johann Mannel (Manlius, Mandelz), der erste Buchdrucker in Krain, als erstes Opfer der Gegenreformation i. J. 1582 Laibach, den Schauplatz seiner regen Tätigkeit verlassen und hatte sich mit seinen Typen nach Ungarn gewandt, wo er bei den Magnaten Batthyány, Erdödy und Nádasdy Schutz und Unterstützung fand. Als fahrenden Buchdrucker können wir ihn auf verschiedenen Kreuz- und Querzügen durch das Ungarland bis zum Jahre 1605 — wahrscheinlich seinem Todesjahre — verfolgen.

Zweiundfünfzig Drucke in deutscher, kroatischer, lateinischer und ungarischer Sprache legen Zeugnis ab von der seltenen Energie und Schaffenslust dieses Mannes innerhalb der Jahre 1582—1605.

Über seinen Werken waltete ein ungünstiger Stern; die meisten wurden von den Gegenreformatoren vernichtet und verbrannt. Sechszehn Werke unseres Druckers sind jetzt nur noch dem Titel nach bekannt, von vieren gibt es bis heute nur je ein verstümmeltes Exemplar und von den übrigen 56 Werken zählen vollständige Exemplare zu den bibliographischen Seltenheiten im wahrsten Sinne des Wortes.

Von den lateinischen Werken, welche uns interessieren dürften, ist chronologisch das erste jenes vom Jahre 1575, aus Ahns Sammlung Nr. 1: Khisl, Georgius de Kaltenprun, Herbari Aurspergy . . . vita et mors . . . Labaci, Joannes Manlius 1575. 4<sup>o</sup>, wovon ein Exemplar in der Lyzealbibliothek in Laibach, ein zweites in der k. k. Hofbibliothek in Wien sich befindet. Es bietet uns eine panegyrische Lebensbeschreibung und den heldenhaften Tod Herbards bei Budački. Das Laibacher Exemplar war

ehedem Eigentum des bekannten Prädikanten Bartholomäus Knaffel von Krainburg, wie der handschriftliche Vermerk auf dem Titelblatte beweist. Nr. 2: Clarius Leonhardus, *In nuptias . . . Adami L. Baronis ab Eckh . . . et . . . Annae Chislidis. Labaci, J. Manlius, s. a. (1577). 4<sup>o</sup>. Fünf Blätter.* Das einzige Exemplar dieses Hochzeitsgedichtes, welches den Landesphysikus Dr. Leonhard Clarius zum Verfasser hat, befindet sich ebenfalls in der Laibacher Lyzealbibliothek. Nr. 3: Stangel Tobias, *Carmen encomiasticum in celebres nuptias . . . Adami L. Baronis ab Eck . . . et Annae Chislidis . . . Labaci, J. Manlius 1577. 4<sup>o</sup>.* Das einzige Exemplar in der Laibacher Lyzealbibliothek. Von der Nr. 4: Bohorizh Adam, *Elementale Labacense cum nomenclatura trium linguarum, Laibach, Johann Mannel 1578 (?)* ist kein Exemplar bekannt. Nr. 5: Homberger Jeremias, *Viola Martia. 8<sup>o</sup>. 32 Blätter.* Eine Vorbereitung zur hl. Kommunion des bekannten Grazer Pastors, wurde das Werk von Mannel wahrscheinlich im Jahre 1582 gedruckt und ist Unikum der Franziskaner-Klosterbibliothek in Nemet-Ujvár.

Auf die weiteren Nummern will ich nicht näher eingehen, da ich dadurch den Rahmen des Zweckes der Mitteilungen des Musealvereines für Krain überschreiten würde; ich will nur noch kurz einiger Werke Nikodemus Frischlins erwähnen, welche dieser als Schuldirektor in Laibach verfaßt und Mannel gedruckt hat. Es sind: Nr. 7. Frischlin Nicodemus et Hieronymus Arconatus Leoninus, *Epithalamia in honorem nuptiarum . . . M. Rogerii Lotharii . . . Carniolae procerum Advocati . . . Gyssingae, Johannes Manlius 1583, 4<sup>o</sup>.* Nr. 8. Homberger Jeremias, *Granum frumenti, Gyssingae, Johannes Manlius 1583, 8<sup>o</sup>;* eine Erklärung des 53. Kapitels des Propheten Jesaias und Nr. 9, Homberger Jeremias, *Floseulus Eden. Compendium totius christianae theologiae continens. Gyssingae, J. Manlius, 1584. 8<sup>o</sup>, 56 Blätter.* Von diesen drei Werken befindet sich je ein Exemplar in der Franziskaner-Klosterbibliothek in Nemet-Ujvár (Guessing), die beiden ersten sind Unica, von dem dritten befindet sich ein zweites Exemplar im ungarischen Nationalmuseum.

Das letzte Werk, das Mannel gedruckt hat, ist: Goepner Johann. *Carmen de salutifera Christi filii dei incarnatione. Kerezturii, Joannes Mannlius 1605, Folio, Einblattdruck.* Dieser Prachtdruck befindet sich im steiermärkischen Landesarchive und enthält ein Lobgedicht in 33 Zeilen über die Geburt des Heilandes, beginnend mit dem Adventhymnus *Rorati coeli desuper* in deutscher Übersetzung. Die Schlußworte desselben konnten auch wohl als friedensvoller Abschluß des bewegten Lebens Mannels dienen:

Herr | Wenn ich nur dich habe | so frag ich nichts nach Himmel  
vnd Erden rc. Aber | die von dir weichen werden vmbkommen | du  
bringest umb | alle die wieder dich . . . . | Psalm 73.

## Die Viehseuche in Krain in den Jahren 1713, 1714.

Von Konrad Črnologar.

Verordnung des Vizedomes Grafen Franz Anton Lanthieri in betreff der Vertilgung des Viehumfalles in Krain und den angrenzenden Ländern.

1714, 14. Februar, Laibach.

Euch ist bewusst, was der einiger Jahr hero | sich an verschidenen Orthen geüsserte Vieh Vmbfall für schädlichen Effect nach sich gezogen, auch sonst weiter für Vnheyl, vnd gefahr angedrohet, vnd was zu dessen Curier- vnd Abwendung sowoll, als sorgfältig- vnd sicherer Vergrabung des so gestalten vmbgestandenen Viehs, mithin Verhuettung weiteren Eingriffs auch gefährlichenen Effecten fürzukehren verordnet worden.

In massen Höchstgedacht - Seiner Kay: vnd Königl. Catholischen May: ec. ec. nun seithero zu gehör komben, dass solihes übel nicht allein in deroselben I:O: sondern auch andern Erb: vnd dann auch frembden Landen auff das neüe wider Leyder! sich Zuerheben begünne, ja bis in die Görzerische, vnd Oessterreicherische Meer - Confinen sich Zieche, vnd Extendire, vnd mehr höchst gedacht - Seine Kay: May: ec. ec. dahero, vmb zu dessen Abhalt- vnd Abwendung nicht nur alle möglichste Praecautio anwenden, sondern auch bey zeiten die benöthigte Hilf- vnd Rettungs-Mittel verschaffen, vnd mithin zu Abwendung weiterer infectionsgefahr, alle erforderliche Vorsehung veranstalten zulassen, der Landtsfürstlicher obsorg zu seye, befunden, dahero auch gnädigist resolviert, vnd haben wollen, dass von nun an die gesambte herinnige Landtschafften, Landtsobrigkheiten, Repraesentanten, Magistraten, auch übrige befelchhalber auff denen herinnigen gränizen, vnd meer-Porten gemessene Verordnungen von Seiner Kay: May: ec. ec. wegen dahin alsobaldt ergehen, dass nicht allein von jedes Orths Obrigkheit, wo der Viehvmbfall einzuschleichen beginnet, oder sich schon würlklich erhoben hat, also baldige ordentliche Nachricht, dauon eingeschickht vnd von allen deme, was zu dessen Curier- vnd Abwendung gebrauchet vnd angewendet würdet, ausführlicher bericht beygerukhet sondern auch, das derentwegen auff gueter huet gestanden, vnd mit sothaner berichts-Erstattung Continuiert werde.

Dann, vnd fehrrers, dass nicht minder alle vorhin Circa modum curandi gebrauchte, vnd zur sach diensame befundene Mittel, auch anbefolchene Veranstaltungen (forderist, souil die vor allen nötig-erachtende tieffe begrab- vnd mit Kalch beschüttung des Vmgefallenen Viehs betrifft) wider erneuert, vnd ihnen Landtschafften, auch allen andern obbenannten zu allen falls nöthiger ihrer Direction einsten

notificirt- vnd respective injungirt- als auch anbey Serio verordnet, vnd jedes Orthsobrigkheit bey schwärer Verantwortung scharfst eingebunden, vnd heimb gegeben werden solle, Vmb stäthe Sorg vnd obacht zutragen dass, wo dises übel an einen orth bereits eingerissen, oder noch einreissen möchte, zu dessen Dämpfung, vnd Abtreibung, auch Verhuetung weiteren Eingriffs, das Krankhe Vieh von dem gesunden also gleich abgesondert, die stallung gleich reparirt vnd auff's beste gesaubert- vnd mit vorerwehnter Vergrabung des Vmgefallenen Viehs Keine mühe oder Kosten gesparret: sondern zu beuorkhombung grössern Vnheyls aller Ernst, vnd Eyffer angewendet, vor allen aber dahin invigiliert, vnd bey schwärer Straff statuirt werde, dass sowoll respectu des einführenden frembden Viehs genaue obsicht gehalten, als auch, vnd forderist in denen jenigen Orthen, wo das übel des Vieh Vnfalls würklich verspührt würdet, nichts von sothanen sich mäutterenden oder sonst in geringsten Suspect befindenden Vieh, weder zum Verkauf, noch von jemandt wer der seye, zu aigner seiner oder seines Hauses Nothurfft, vnd genuss, geschlachtet: sondern dass zu dem Ende von jedes Orths Obrigkheit (als derer gewissen Seine Kay: May: ec. ec. hiemit disfalls binden, vnd es auff ihre Verantwortung werden ankomben lassen) scharffe, vnd genueste Obsicht getragen, fleisige Visitierung fůrgekhehrt. Vnd Verbrecher mit exemplarischer bestrafung angesehen: mithin weiteren, vnd gefährlichen andurch entstehenden übel, souil möglich vorgebogen werde.

Als haben Seine Röm. Kay: vnd Königl: Catholische May. ec. disen Ihren Landtsfürst: willen zu dem Ende hiemit anhero notificiren wollen auf das allerseits das weitere darnach behörig expedirt: vnd von dem Erfolg fleisige Relation anhero erstattet werde.

Also wierdet in Krafft herein gelangter Kay: gnädigster Relation Wienn von 29. 9bris, vnd intimato Gráz den 9. xbris vėrwichenen 1713. ihr zur Nachricht hiemit erindert werdet, mit beuelch, darob zu seyn, dass die jenige, welche mit dem Vieh vmbgehen, sich vorhero, ehe sie zu dem Vieh gehen, wohl aussrauchen sich auch mit solchen Leuthen, die Khrankhes Vieh haben, Vmzugehen sich möglichst hueten sollen, dann hieran beschicht höchsternennter Kay: vnd Königl. May: ec. Allergnädigster Will, vnd Mainung. Datum Laybach den 14. Febr. 1714.

Franz Anthoni des H: Röm: Reichs Graff von Lanthieri vnd Paraticv — — — Landtsvizdomb in Crain.

Orig. Papier, mit Oblatsiegel des Lanthieri, im Stadtarchive zu Weichselburg. Sig. Nr. 113.

## Aus der Bibliothek von Weißenstein.

Von Konrad Črnologar.

Gründliche Nachricht | Von dem | in dem Inner-Crain | gelegenen | Czirknitzer-See. | Worinnen | Alle Seltenheiten desselben durch fünf-  
zehen- | jährige Experienz, auf das genaueste beschrieben, | und zu  
mehrerer Deutlichkeit mit vier und dreißig | Kupfern erkläret werden.

Wie nämlich: | In einem Jahre der An- und Ablauf des Wassers,  
in | diesem See geschiet, auch jährlich in selbigem gefischt, geja- |  
get, gesäet, und eingeärndet. Heu und Streu eingebracht, wie auch von  
den, darauf Wohnenden, die Oeconomie | besorget werden könne. |  
Allen und jeden der Natur-Würkung Kündigen, und dieser | Wissenschaft-  
Befliessenen, mitgetheilt, | von | Franz Anton von Steinberg, | J. Oe.  
Hof-Cammer-Rath. | Anno 1758. | Laybach, gedruckt bey Anna Elisabetha  
Reichhardtin, Witib.

Sales, Francisco de. (1756.)

Philotea seu introductio ad vitam, authore s. Francisco de Sales,  
Episcopo Genovensi, in strenam oblata dd. sodalibus sub titulo B. Marie  
V. in coelos assumptae in collegio Labacensi societatis Jesu congregatis.  
Viennae Austriae ex typographia Kaliwodiana anno M. DCC. LVI.

8<sup>o</sup>, Ledereinband, goldgepreßter Rücken.

Tylkowski Adalbert S. J. (1718.)

«De malo, | malique causis | effectis, et remediis | opusculum |  
(R. P. Adalberti | Tylkowski | soc. Jesu. | Quod alma, ac venerabilis | soda-  
litas major | B. Mariae V. | in coelos | assumptae | in collegio soc. Jesu |  
Labaci erecta | in xenium obtulit. | Anno M. D. C. C. XVIII. | Graecii. |  
Typis Haeredum Widmanstadii.»

12<sup>o</sup>, Goldschnitt, Schweinsledereinband.

Elffen Nicolaus, S. J. (1764.)

«Panis coeli, | sen | brenes | instructiones | pie vivendi, | ac | sancte  
moriendi, | authore | R. P. Nicolao Elffen | e societate Jesu, | in strenam  
oblatae | d. d. sodalibus congregatis | sub titulo | B. V. Mariae | in coelos  
assumptae | in | archi-ducali soc. Jesu collegio | Labacensi. Anno MDCCLXIV.  
— Labaci. — Joh. Georg Heptner.»

Widmung: «... Leopoldo Josepho, ... exemptae cathedralis ecclesiae  
Labacensis episcopo — principi e comitibus de Pettazziis, Sancte Servuli,  
et Arcis-Novae comiti, lib. bar. in Schwarcenech, abbati in Zeplach, sac.  
caes. reg. apost. majestatis intimo consiliario sodalitatatis majoris B. V. Mariae  
in coelos assumptae rectori e dignissimo ac protectori.»

8<sup>o</sup>.

Pinamonti Joan. S. J. (1732.)

Via coeli | complanata, | seu | detecta salutis | impedimenta, | et  
methodus eadem | superandi, | italicè primum edita, à R. P. Joan. Pina-  
monti, | Soc. Jesu. | Deii latine edita | ab alio ejusdem soc. sacerdote.  
Oblata in xenium | a | majore alma sodalitate | sub titulo et tutela |  
beatissimae Mariae Virginis | gloriosè in coelos assumptae | in archi-  
ducali et academico | soc. Jesu collegio Labaci | erecta, et confirmata. |  
Anno à partu Virginis M. DCC. XXXII. | Ab erecta congregatione CXXXVI. |  
Labaci, typis Adami Friderici Reichhardt.

8°. Ledereinband.

Munford Jacob S. J. (1649—1725.)

Tractatus | de | misericordia | fidelibus defunctis exhibenda, |  
avtore | R. P. Jacobo Munfordo, | Anglò, è societate Jesu, | Coloniae  
primum, anno M. DC. XLIX. | Wilhelmi Friessensi typis editus; | nunc  
altera, quantum constat, editione | Almae Sodalitati | B. Mariae V. | sub  
titulo | in coelos assumptae, | in archi-ducali collegio Soc. Jesu | Labaci  
apostolica auctoritate erectae | et confirmatae | non minori viventium  
commodo | quam, defunctorum in Domino, fidelium subsidio | in xenium  
oblatus, | anno M. DCC. XXV. | Vienae, typis Joan. Jacobi Kürner. |

Die Widmung lautet: «... Guillelmo, | e comitibus | de Leslie ...  
episcopo labacensi, | ... «in septimum annum, | rectori Mariano, | nec  
non ... d. d. sodalibus universis.

12°. 13/8 cm, 1 Kupferstich, Schweinsledereinband. (S. A. J. 1734.)

Balde Heinrich S. J. — Palma Blasius. (1730.)

«Politica sacra | complectens | veritates christianas, | quae modum  
exhibent | bene vivendi, et bene moriendi. | Authore | R. P. Henrico  
Balde Soc. Jesu; | cum annexo in fine | Thesauro Indeficientè. | Seu |  
actibus virtutum internis, | R. D. Blasij Palma, cleric. regul. ex | congreg.  
s. Pauli | oblata in xenium a maiori alma sodalitate | sub titulo et tutela |  
beatissim. Mariae Virginis | gloriose in coelos assumptae: in archi-ducali  
et academico | soc. Jesu collegio Labaci erecta et confirmata. | Anno à  
partu virgineo M. DCC. XXX. | ab erecta congregatione C. XXIV. —  
Clagenfurti, | typis Joan. Frid. Kleynmayr, Carint. typogr. |»

Widmung: «... Sigismundo Felici ... Comitibus de Schratzenbach, |  
metropolitanae Salisburg. eccles. canonico capitulari; ... episcopo Laba-  
censi, Sac. Rom. Imp. principi Marianae sodalitatatis ... rectori, ac protectori, |  
ac maecenati gratiosissimo etc. etc.

Dann folgt in Kupfer ein Wappen: kaiserlicher zweiköpfiger Adler,  
dahinter das Schwert und der Bischofsstab, bekrönt mit einem Kardinals-

hut (auf den Schnüren jederseits sechs Zöpfe), auf der Brust des Adlers das Wappen.

12<sup>o</sup>, 13/8 cm. Goldschnitt, Maroquineinband, mit Goldpressung, auf den Deckeln in der Mitte vorne **II<sup>1</sup>S**, hinten **IRA**.

G. H. (?) — St. Ignatius Loyola. (1715.)

«Scientillae | Ignatianae | sive | sancti | Ignatii | de | Loyola, | societ. Jesu | fundatoris | apothegmata sacra, | per singulos anni dies distributa, | et ulteriori considerationi proposita. | Quae | alma ac venerabilis so- | dalitatis major B. V. in coelos assumptae | in collegio soc. Jesu Labaci erecta | in xenium obtulit. | Anno M. DCC. XV. | Graecii, apud haered. Widmanst. |.»

Widmung: «... divo patriarchae Ignatio author» von G. H., dann folgt: «Formula devotionis ad Christum Dominum, propria congregationis majoris Graecensis sub titulo Verbi incarnati, et B. M. V. Annuntiatæ.»

Klein 12<sup>o</sup>, 14/8 cm, Goldschnitt, Schweinsledereinband.

De Paz, Jacob Alvarez S. J. (1750.)

«Reverendi patris | Jacobi Alvarez | de Paz, | e societate Jesu, | opusculum | de | virtutibus, | continens earum naturam, in- | citamenta, actiones, atque à Deo | petitionem, | in strenam oblatum | d. d. | sodalibus congregatis sub titulo: | B. V. Mariae | in coelos assumptae, | in archi-ducali societatis Jesu | collegio Labacensi. | Anno M. DCC. L. | — Graecii, typis haeredum Widmanstadii. —»

Klein 8<sup>o</sup>, Rotledereinband mit Vergoldung und Goldschnitt.

Elffen Nocolaus S. J. (1720.)

«Panis coeli | pars altera | authore R. P. Nicolao | Elffen | è societate Jesu | in xenium oblata | majori | sodalitati | B. Mariae | Virginis | gloriose | in coelos assumptae, | Labaci. | Anno ab instaurata salute M. DCC. XX. | Labaci. Formis J. G. Mayr, incl. | prov. Carn. typogr. |

12<sup>o</sup>. Schweinsledereinband mit Goldschnitt. 503 Seiten.

«Calenda- | rium novum | ad | bene morien- | dum perquam | utile. | Excellentissimis Re- | verendissimis Illustrissimis | Perillustribus Prae- nobilibus Nobilibus | d. d. sub titulo beatissimae | virginis | Mariae | in coelos | assumptae, | sodalibus in xenium | oblatum Labaci. | — Labaci, typis Joan. Georgii Mayr. —

Als Anhang kommt die Lebensbeschreibung der Landespatrone, z. B. 23. April s. Servulus, 29. Mai s. Maximus etc.

Klein 12<sup>o</sup>. Ledereinband.

Veritates aeternae, (1760).

dd. sodalibus almae ac venerabilis sodalitat<sup>is</sup> majoris. b. v. Mariae, in coelos assumptae, in caesareo, et academico S. J. Collegio Labaci erectae, ac confirmatae pro xenio oblatae anno salutis M. DCC. LX.

Graecii, typis haeredum Widmanstad.

8<sup>o</sup>. Lederband mit goldgepreßtem Rücken. 419 Seiten.

Devotus Mariae Virginis conceptus. In primum italicae à R. P. Paulo Segneri s. J. dein latinitate donatus ab Adriano Wilhelmo Fabritio s. s. Theologiae doctore, archidiaconalis collegiatae beat. Virginis ad Gradus canonico capitulari. Et alma sodalitati B. V. sub titulo in coelos assumptae in archi-ducali collegio S. J. Labaci apostolica autoritate erectae et confirmatae in xenium oblatus anno M. DCC. XXIV. Labaci, formis J. G. Mayr, i. p. c. t. —

12<sup>o</sup>, 388 Seiten. Goldschnitt, Schweinsledereinband.

(1725 oder 1724.)

«Praxis | bonae vitae | et mortis | per sanctorum exempla | ducendae, et eorum patrocinia | impetrandae, | in dies anni singulos | distributa, | et almae sodalitati | B. Mariae Virginis in coelos assumptae | in archi-ducali societatis Jesu | collegio Labacensi in Xenium oblata | anno M. DCC. XXV. (oder M. DCC. XXIV.). — Venediis, ex typographia Balleoniana.

Klein 8<sup>o</sup>. Goldschnitt, Ledereinband mit Goldpressung.

(1711.)

«Menstruus | christianarum cogi- | tationum cir- | culus | à congrega- | tione majori | sub titulo | beatissimae | Mariae V. | in coelos | assumptae | dominis dominis | sodalibus in strenam | oblatum. | — Labaci, typis Jo. Georgij | Mayr, inc. prov. Carn. typog. | Anno M. DCC. XI.»

4 Seiten Widmung, 133 Seiten Text und Index.

Klein 12<sup>o</sup>, 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>/6 cm. Goldschnitt, Maroquineinband mit Goldpressung (jederseits krainischer Adler von Ornamenten umgeben).

(Ant. Comes à Blagay.)

Le Maitre. (1758.)

«Vera | pietas | seu | virtutum, devotionum, | actionum diurnarum | exercitatio. | Authore | R. P. Le Maitre | societate Jesu, | D. D. sodalibus, | sub titulo B. V. Mariae | in coelos assumptae, | in collegio soc. Jesu | Labaci | congregatis | in strenam oblata | anno salutis M. DCC. LVIII. — Typis Kaliwodianis.»

12<sup>o</sup>. Schweinsledereinband.